

# Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

## Aus dem Inhalt:

### Editorial

*(Peter Blumenthal)* 1

### Aufsatz

Beratung versus Aufsichtspflicht – Pflichtenkollision innerhalb der Aufgaben des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer  
*(Johannes Latz)* 3

### Kammernachrichten

Neues Präsidium der Rechtsanwaltskammer Köln 12  
Ämterwechsel am Reichensperger Platz 13

Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts 2016 15

### Statistik

Rechtsanwaltskammer Köln hat jetzt 12.806 Mitglieder 16

### Ausbildung

Berufsbildungsbericht 2016 18

### Rechtsprechung

AnwG Köln  
Berufsrechtsverstoß bei betrügerischem Bezug von Krankengeld 24

# Sie sind Anwalt und noch nicht bei anwalt.de?

Bei der Google-Suche kommt man  
um anwalt.de nicht herum – das  
merkt man beim Zulauf neuer  
Mandanten über das Portal.

Rechtsanwalt Christian Solmecke, Köln  
anwalt.de-Kunde seit 2010

**Jetzt 2 Monate kostenlos testen!**

 [www.anwalt.de/mitmachen](http://www.anwalt.de/mitmachen)

 +49 911 81515-0

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

nach der Wieder- und Neuwahl der Vorstandsmitglieder in der Kammerversammlung am 16.11.2016 hat sich der neue Vorstand am 18.3.2017 konstituiert. Dabei wurde auch – wie alle zwei Jahre – das Präsidium durch den Vorstand neu gewählt. Die Zusammensetzung des neuen Präsidiums finden Sie auf Seite 12 f. Ich freue mich, dass ich weiterhin als Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln sie alle in den nächsten beiden Jahren vertreten darf und damit die engagierte Anwaltschaft im Bezirk der Kammer Köln repräsentiere.

Bereits mehrfach hatte ich an dieser Stelle über die sog. „kleine BRAO-Novelle“ informiert. Nach dem es ein heftiges Gerangel im Rechtsausschuss des Bundestags gegeben hat, und viele auch von BRAK und DAV als notwendig angesehene Punkte (berufsrechtliche Kenntnisse bei der Zulassung, allgemeine kontrollierte Fortbildungspflicht) wieder aus der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses am 8.3.2017 gestrichen wurde, wird jetzt der Bundestag am 23.3.2017 nur eine ganz kleine Novelle verabschieden, die wenig an berufsrechtlichem Fortschritt mit sich bringt. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kann im April 2017 gerechnet werden. Obligatorisch wird ab 2018 die Briefwahl der Vorstandsmitglieder. Zudem erhält die Satzungsversammlung die Befugnis, wieder

eine Regelung der Pflicht zur Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu erlassen. Zudem wird auch die Nutzungspflicht des beA zum 1.1.2018 geregelt. Rückwirkend zum 1.1.2016 wird voraussichtlich endlich eine Ergänzung des § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO, die für die Syndikusrechtsanwälte (bei uns sind mittlerweile über 1.200 Kolleginnen und Kollegen als solches zugelassen) eine Rückwirkungsfunktion für die Zulassung enthält.



Damit wird eine rentenversicherungsrechtliche Lücke geschlossen. Die Kammer wird hier alle Betroffenen entsprechend informieren.

Sorge bereitet uns weiterhin der Mangel an Auszubildenden für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Dies zeigt der Bericht der Ausbildungsabteilung (Seite 18 ff.) sehr anschau-

lich. Wir freuen uns über jeden Auszubildenden, denn die Nachfrage in den Kanzleien an engagierten Mitarbeitern ist weiterhin groß.

Mit Urteil vom 14.1.2016 (I ZR 107/14) hatte der BGH auf Klage der Rechtsanwaltskammer Köln festgestellt, dass die Schadenregulierung im Auftrag des Versicherers im Regelfall nicht als Nebenleistung bei einem Versicherungsmakler anzusehen ist. In einem Folgebeschluss vom 3.11.2016 (I ZR 107/14) hat der BGH die Anhörungsgründe des betroffenen Maklers verworfen und auch weitere klarstellende Worte gefunden. Nunmehr hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einer Veröffentlichung vom 15.2.2017 zu dem Sachverhalt Stellung genommen. Es sieht es für Versicherungsunternehmen als unerlaubt an, Versicherungsmakler mit der Schadenregulierung zu beauftragen, weil dies in der Regel eine unerlaubte Rechtsdienstleistung darstellt. Die BaFin schließt sich damit erfreulicherweise unserer Ansicht an, dass solche Eingriffe in die Rechtsberatung durch Rechtsanwälte nicht hinzunehmen ist.

Mit freundlichen kollegialen  
Grüßen  
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blumenthal', written in a cursive style.

Peter Blumenthal  
Präsident

	Seite		Seite
<b>Editorial</b>			
<i>(Peter Blumenthal)</i>	1	Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, des Prüfungsaufgabenausschusses, der Schlichtungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln	19
<b>Aufsatz</b>			
Beratung versus Aufsichtspflicht – Pflichtenkollision innerhalb der Aufgaben des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer <i>(Johannes Latz)</i>	3	Das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	22
<b>Kammernachrichten</b>			
Rechtsanwalt Peter Blumenthal bleibt Präsident der RAK Köln	12	<b>Veranstaltungshinweise</b>	
Neues Präsidium der Rechtsanwaltskammer Köln	12	IfS – Symposium Kunstsachverständige Die Kunst den Wert zuzuweisen	23
Änderungen bei der Besetzung der Abteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln	13	<b>Rechtsprechung</b>	
Kammerversammlung 2017	13	AnwG Köln	
Ämterwechsel am Reichensperger Platz	13	Berufsrechtsverstoß bei betrügerischem Bezug von Krankengeld	24
Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts Köln 2017	14	<b>Fachanwaltschaft</b>	
Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts 2016	15	<b>Literaturhinweise</b>	
<b>Statistik</b>			
Rechtsanwaltskammer Köln hat jetzt 12.806 Mitglieder	16	Anwaltsrecht/Berufsrecht	26
<b>Mitteilungen</b>			
Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen	17	Arbeitsrecht	26
<b>Ausbildung</b>			
Berufsbildungsbericht 2016	18	Gesellschaftsrecht	26
		Insolvenzrecht	27
		Miet- und WEG-Recht	27
		Strafrecht	27
		Verwaltungsrecht	28
		Wettbewerbsrecht	28
		Wirtschaftsrecht	29
		Zivilrecht/Zivilprozessrecht	29
		<b>Zulassungen und Löschungen</b>	
		50jähriges Anwaltsjubiläum	
		Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln	30

Anzeige

**Köln 2017**

**Fachanwalts-Lehrgänge**

<b>Arbeitsrecht</b>	Start: 11.05.2017	
<b>Familienrecht</b>	Start: 08.06.2017	
<b>Medizinrecht</b>	Start: 12.10.2017	
<b>Vergaberecht</b>	Start: 12.10.2017	

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARBBER-seminare.de](http://www.ARBBER-seminare.de)



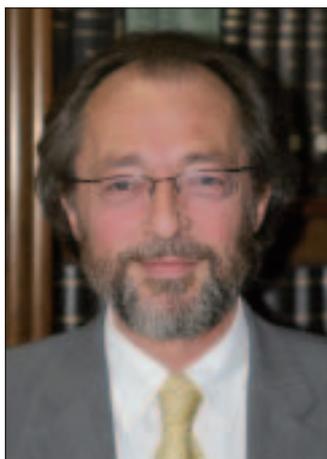
**ARBBER**  
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0  
 Fax 07066 - 90 08 22  
 Kontakt@ARBBER-seminare.de  
 www.ARBBER-seminare.de

# Beratung versus Aufsichtspflicht – Pflichtenkollision innerhalb der Aufgaben des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer

Von Rechtsanwalt *Johannes Latz*,  
Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Köln



Anfragen an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer aus den Reihen der Kammermitglieder haben vielfältige Gegenstände – von Marginalien wie Etikettenfragen über Unsicherheiten im Umgang mit Werbung, Briefbogen- und Websitegestaltung bis hin zu berufsrechtlichen Konfliktlagen wie Interessenkollision, Umgang mit Fremdgeld, Anforderungen des Geldwäschegesetzes und schließlich der Sorge vor strafrechtlicher Verfolgung wegen Erfüllung oder drohender Erfüllung strafrechtlicher Tatbestände, etwa des Parteiverrats oder der Geldwäsche. Üblicherweise werden die Anfragen auf Geschäftsführerebene – nicht selten allein telefonisch – durch Hinweise, Erläuterungen oder regelrechte Beratung erledigt, zuweilen auch an ein Vorstandsmitglied der zuständigen Abteilung zur Bearbeitung der Anfrage weitergegeben.

Nicht selten offenbaren ratsuchende Kollegen bei Stellung ihrer Anfrage – bewusst oder unbewusst – die Begehung eines Berufsdelikts oder ä-

ßern die Befürchtung, sich mit einer in Aussicht genommenen Handlungsweise strafbar zu machen oder sich berufsrechtswidrig zu verhalten.

Die drohende Begehung eines konkreten Berufsdeliktes oder auch einer berufsbezogenen Straftat – für den Fall der einen oder anderen Alternative der vom Anfragenden als möglich oder beabsichtigt vorgestellten Handlungsweise – liegt ebenfalls nicht außerhalb des Spektrums dessen, was den Beratern präsentiert wird.

## Beispiele:

1. Bei der Frage nach den Anforderungen eines Zulassungsantrages als Syndikusanwalt stellt sich heraus, dass der Anfragende einen Arbeitsplatzwechsel der Rechtsanwaltskammer seit Jahren nicht angezeigt hat.
2. Der Ratsuchende erklärt, er habe „vor geraumer Zeit“ einen Parteiverrat begangen und werde jetzt von seinem aktuellen Mandanten mit Offenbarung dieses Deliktes „erpresst“, sofern er sein Wissen aus dem früheren Mandat nicht (erneut) gegen den früheren Mandanten für den aktuellen verwenden.
3. Der Anfragende schildert die Konstellation einer verbotenen zweiseitigen Treuhand, bei der wegen Nichteintritts der Bedingung für die Auskehrung des treuhänderisch gehaltenen Geldbetrages an den eigenen Mandanten der Gegner Auskehrung verlangt.

Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer sind in der Regel, Vorstände sind zwingend selbst Kammermit-

glieder. Sie sind deshalb ständig auf dem Sprung, bei Vertretungs- und Verteidigungsaufträgen von Kollegen Umstände zu eruieren, die den Verdacht auf Begehung eines Berufsdeliktes begründen.

Müssen sie beim Auftreten eines solchen Verdachts wegen ihrer Vorstandstätigkeit eine berufsrechtliche Anzeige erstatten, ein Aufsichtsverfahren gegen ihren Mandanten einleiten oder das Mandat wegen Interessenkollision zu ihrer Tätigkeit in der Rechtsanwaltskammer ablehnen?

Müssen Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer oder mit Anfragen der geschilderten Art befasste Vorstände – sozusagen aus der Beratung heraus – ihre Funktion dafür nutzen, Aufsichtsverfahren einzuleiten, weil sie Kenntnis von der vollendeten, noch andauernden (Dauerdelikt) Begehung oder drohenden Begehung eines Berufsdeliktes erhalten haben, obwohl der Kontakt – also auch die Beratung – unter dem Schweigegebot des § 76 Abs. 1 BRAO steht?

Zu diesen Fragen schweigt erstaunlicherweise die berufsrechtliche Literatur, obwohl sie alltäglich auftreten. Deshalb soll hier ein Lösungsansatz zur Diskussion gestellt werden.

## 1. Legalitätsprinzip

Nicht nur vordergründig sondern prinzipiell geht es bei diesen Konstellationen um „Konkurrenzen“ zwischen den Aufgaben/Pflichten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer: Beratung und berufsrechtliche Aufsicht. Grundlage und Grenzen dieser Aufgaben bilden das Legalitätsprinzip und die Schweigepflicht.

Die – vordergründige – Besonderheit der besprochenen Konstellationen liegt darin, dass die Schweigepflicht gewöhnlich Personen bindet und mit Schweigerechten ausstattet, die öffentlich-rechtlichen Bindungen gerade nicht unterliegen (§ 203 StGB i.V.m. § 53 StPO). Sofern man daran denken möchte, es gebe auch ein Dienstgeheimnis des „Staatsdieners“ (§ 353b StGB i.V.m. § 54 StPO), der bekanntlich öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt, hat das Bedenken einen entscheidenden Nachteil: die öffentlich-rechtliche Bindung ist hier nur relativ, nämlich abhängig von der Entscheidungsbefugnis (Willkür) des Dienstherrn: Erlaubt er die Aussage seines untergeordneten Beamten, ist dies – jedenfalls im Bezugsverfahren – nicht überprüfbar. Das heißt: Eine Konfliktlage auf der Ebene von Schweige- und Dienstpflicht erscheint gar nicht bzw. wird nicht rechtlich gelöst. Vielmehr wird sie im Verwaltungshandeln aufgehoben.

Grundsätzlich anders ist dies bei den beschriebenen Konfliktlagen, in denen die Akteure sich nicht auf Genehmigungen Anderer oder Entbindungserklärungen ihrer Schützlinge stützen oder berufen können, sondern ad hoc entscheiden müssen, wie sie sich verhalten sollen. Sie müssen also ohne Rückendeckung der „Erlaubnis eines Schutzengels vorgesetzter Beamter“ selbst entscheiden, ob sie der Pflicht des Legalitätsprinzips oder dem Gebot der Beratungspflicht mit der ihm korrespondierenden Schweigepflicht folgen. Hierzu muss man sich beide Pflichten näher ansehen.

### Für die Geltung des Legalitätsprinzips lässt sich zunächst sagen:

1. Das Legalitätsprinzip des § 152 StPO gilt im anwaltsgerichtlichen Verfahren über § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO analog.<sup>1</sup>

Im Kammerverfahren (Aufsichtsverfahren) gilt es für die Frage der Einlei-

tung, die von Amts wegen vorzunehmen ist, sobald der Kammervorstand Kenntnis von zureichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Pflichtverletzung erhält.<sup>2</sup>

2. Für die Entscheidung der weiteren Frage, ob wegen einer berufsrechtlichen Pflichtverletzung, die keine anwaltsgerichtliche Maßnahme erfordert, in eigener Zuständigkeit eine Rüge verhängt werden soll oder nicht, gilt wiederum das Opportunitätsprinzip (§ 74 Abs. 1 BRAO).<sup>3</sup>

Gilt aber das Legalitätsprinzip ausnahmslos für die Entscheidung über die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens, sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und mit hin auch ihre Geschäftsführer in jedem Fall der Kenntnisnahme vom Verdacht des Vorliegens eines Berufsdelikts grundsätzlich verpflichtet, ein Aufsichtsverfahren einzuleiten.

Die Reichweite des Legalitätsprinzips im Bereich der Aufgaben des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer könnte allerdings gerade durch diese selbst begrenzt sein.

## II. Schweigepflicht nach § 76 BRAO

Nach der Formulierung der Norm des § 76 Abs. 1 BRAO gilt die Schweigepflicht des Vorstandes hinsichtlich aller Angelegenheiten, die den Vorstandsmitgliedern und den Angehörigen der Geschäftsstelle der Kammer über Rechtsanwälte bekannt werden. Damit ist nicht allein die Aufgabe, Aufsicht über Rechtsanwälte zu führen, sondern eben auch die Beratung und Belehrung von der Schweigepflicht umfasst. Prinzipiell lässt sich weiter sagen, dass die Schweigepflicht – inhaltlich und personell umfassend – im Verhältnis zu Dritten, also nach außen, gilt. Anderenfalls wäre – wiederum prinzipiell – die Einleitung und Durchführung von Aufsichtsverfahren gehindert.

Die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes wird nach der amtlichen Begründung als Pendant zu der Besonderheit gedacht, dass die Mitglieder der Kammer zur Auskunft gegenüber dem Vorstand nach § 56 BRAO in Aufsichts- und Beschwerdesachen verpflichtet sind, so dass sie die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes gleichsam als vertrauensbildende Einrichtung gegenüber ihrer Mitwirkungspflicht vorfinden müssen.<sup>4</sup>

Im Rahmen der Beratung existiert dieses Pendant, also eine Mitwirkungspflicht des die Beratung suchenden Kammermitgliedes nicht. Das Zustandekommen des Beratungsverhältnisses beruht vielmehr auf der freien Entscheidung des ratsuchenden Kammermitgliedes.

An der Wahrnehmung des gesetzlich normierten Beratungsangebotes wiederum hat der Kammervorstand ein professionelles Interesse: Wer sich im Hinblick auf seine berufsrechtlichen Rechte und Pflichten beraten lässt, zeigt, dass er sich rechts-treu verhalten will, so dass die Chance eines breit angelegten und bereitwillig angefragten Beratungsangebotes darin besteht, allein durch Überzeugung – jedenfalls von der Rechtslage – die Einhaltung des Berufsrechts zu gewährleisten. Schon dieses professionelle Interesse des Kammervorstandes an der freiwillig in Anspruch genommenen Beratung scheint geeignet, seine Verschwiegenheit über deren Inhalt zu begründen, zumal das Ergebnis der Beratung weitreichende Folgen für das Kammermitglied haben kann.

So wird die Beratung es oft erfordern, dass der Sachverhalt in einer ihn identifizierbaren Weise dargelegt wird, so dass schon hiermit die Gefahr einer Schweigepflichtverletzung seitens des Kammermitgliedes nahe liegen kann. Zwar gilt grundsätzlich, dass die Offenbarung von Mandan-

<sup>1</sup> Feuerich/Weyland/Reelsen, BRAO, 9. Auflage, § 116 Rdnr. 25

<sup>2</sup> Feuerich/Weyland/Reelsen, a.a.O. § 74 Rdnr. 20

<sup>3</sup> Feuerich/Weyland/Reelsen a.a.O., § 74 Rdnr. 3

<sup>4</sup> Gaier/Wolf/Göcken/Lauda, BRAO, 2. Auflage, § 76 Rdnr. 2 u.B. auf die amtliche Begründung

tengeheimnissen (§ 203 StGB) oder auch „nur“ schweigepflichtiger Umstände (§ 43a Abs. 2 BRAO) gegenüber selbst schweigepflichtigen Dritten gleichermaßen verboten ist – wie gegenüber jedem anderen Dritten. „Unbefugt“ i.S.d. § 203 StGB ist die Offenbarung allerdings nur, wenn für sie kein Rechtfertigungsgrund aus einer Offenbarungspflicht eingreift, wie er etwa – dem Grundsatz nach – in der Auskunftspflicht nach § 56 BRAO enthalten ist: Soweit sich der Rechtsanwalt verteidigen muss und will, gilt für ihn § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen); und nur insoweit, wie er dabei Drittin-teressen verletzen würde, muss er sich auf sein Schweigerecht berufen. Eine Ausnahme hiervon gilt für den Fall, dass er die Gefahr, sich der Sanktionierung berufsrechtlicher oder strafrechtlicher Qualität aussetzen, anders als durch Offenbarung des Sachverhalts nicht abwenden kann. Dann ist er auch insoweit gerechtfertigt (§ 34 StGB). Soviel für das Aufsichtsverfahren.

Aber wie ist es in der Beratungssituation? Hier muss der Rechtsanwalt zur Wirkung der Entschuldung über den Rat des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer<sup>5</sup> den Sachverhalt vollständig schildern, was ggfs. erfordert, auch Interessen unbeteiligter Dritter zu berühren. Um also die gesetzlich der Rechtsanwaltskammer übertragene und auferlegte Beratungspflicht im Verhältnis zum ratsuchenden Rechtsanwalt erfüllen zu können, müssen der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und seine Geschäftsführung schweigepflichtig über Umstände sein, die in der Position des ratsuchenden Anwalts dem Schweigegebot unterliegen – dies aber auch in der Weise, dass sie seine Offenbarungsobliegenheit (im Sinne vollständiger Offenbarung des Sachverhaltes) als Pendant kompensieren. Anders wären weder die Beratungsaufgaben des Vorstandes noch die Entschuldungsobliegenheiten des Rechtsanwaltes erfüllbar.

Beratung besteht im Übrigen in Zusammenarbeit. Sie ist immer gemeinsames Werk, was wechselseitiges Vertrauen der Beteiligten an diesem Werk voraussetzt. Das bedeutet:

Auch hier gilt, dass die Funktion der Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes darin zu sehen ist, überhaupt eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Kammermitgliedern zu gewährleisten.<sup>6</sup>

Die Schweigepflicht gilt also nicht nur in gleicher Weise wie im Aufsichtsverfahren im Bereich der Beratung nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, sondern sie entfaltet gerade auch dort die ihr zugeschriebene vertrauensbildende Funktion im Verhältnis zwischen ratsuchendem Kammermitglied und Vorstand.

Dass die Schweigepflicht im Bereich des Aufsichtsverfahrens eine andere Funktion hätte als die, Dritte über das Verfahren als solches – also überhaupt – und den Beschwerdeführer über seine Inhalte nicht bzw. nur im Rahmen der Norm des § 73 Abs. 3 BRAO in Kenntnis zu setzen, liegt nicht nahe: Der Beschwerdeführer ist im Aufsichtsverfahren nicht Beteiligter i.S. eines „Verletzten“ oder gar „Opfers“. Er ist lediglich Informationsgeber über Verhältnisse, die den Vorstand der Kammer – Schlüssigkeit der Angaben bezüglich eines Berufsdeliktes vorausgesetzt – zur Aufklärung verpflichten. Weder ist der Beschwerdeführer dispositionsbefugt im Verfahren, hat also auch keinen Rechtsanspruch auf dessen Einleitung<sup>7</sup> noch hat er uneingeschränkte Informationsansprüche (§ 73 Abs. 3 BRAO).

Nach innen, also innerhalb des Vorstandes, und zwar zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, kann die umfassen-

de Schweigepflicht nach § 76 BRAO ihrer systemimmanenten Funktion nach schon nicht wirksam sein, würde dies doch zu einer intrainstitutionellen Kollisionslage führen, die dazu geeignet wäre, die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer im Kern zu blockieren: Wäre das einzelne Vorstandsmitglied, das von Anhaltspunkten für die Berufspflichtverletzung eines Kammermitgliedes erfährt, schweigepflichtig gegenüber seinen Vorstandskollegen oder auch der Geschäftsstelle der Kammer, wäre die Aufsichtspflicht gleichsam kassiert.

Die Geltung der Schweigepflicht kann hier allein – zum Schutz und zur Vertrauensbildung im Verhältnis zum Betroffenen – das Verfahren erschweren und komplizieren, etwa dann, wenn der Beschwerdegegner sich mit der Weiterleitung seiner Einlassung an den Beschwerdeführer nicht einverstanden erklärt, oder sich zu einer entsprechenden Frage des Kammervorstandes nicht äußert. Im Rahmen der Initiation des Aufsichtsverfahrens kann die Schweigepflicht mithin keinerlei Bedeutung – nach innen – entfalten. Sie ist vielmehr nur Verfahrensgrundsatz, nicht aber verfahrensbegründende Norm, setzt also ein schon bestehendes Verfahren für ihre Geltung voraus. Zu diesen „Verfahren“ gehören allerdings alle im Rahmen der Tätigkeit des Vorstandes im Verhältnis zu den Kammermitgliedern wahrgenommenen Aufgaben.

#### **Erstes Zwischenergebnis:**

Erfährt ein Vorstandsmitglied oder auch ein/e Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer von einem Tatbestand, der Anhaltspunkte für eine berufsrechtliche Pflichtverletzung nahelegt, entsteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Einleitung eines Aufsichtsverfahrens. Diese Verpflichtung ist durch die Schweigepflicht nach § 76 BRAO nicht von vornherein gehindert.

Hinderungsgründe können allerdings aus der Konkurrenz mit anderen

<sup>5</sup> vgl. die grundlegende Entscheidung BGHSt 18, 192, 197

<sup>6</sup> Feuerich/Weyland/Weyland BRAO, § 76 Rdnr. 2, ebenfalls u.B. auf die amtliche Begründung.

<sup>7</sup> Henssler/Prütting/Hartung BRAO 4. Aufl. § 73 Rdnr. 38 m.w.N.

Pflichten des Vorstandsmitgliedes entstehen.

### III. Konkurrenz mit anwaltlicher Verschwiegenheitspflicht

Sofern ein Vorstandsmitglied in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt in einem Mandat Anhaltspunkte für einen Verstoß seines (anwaltlichen) Mandanten gegen Berufspflichten wahrnimmt, umfasst die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auch diesen Tatbestand. Dies lässt sich aus folgender Überlegung ableiten:

Wäre es so, dass die Pflichten aus der Vorstandstätigkeit den Pflichten aus dem Mandatsverhältnis vorgehen würden, bedürfte es einer Norm, die den Bruch der anwaltlichen Schweigepflicht als „befugt“ (§ 203 StGB) darstellen würde. Mit anderen Worten: Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer müsste einen Rechtfertigungsgrund für den Bruch der Schweigepflicht in berufsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht darstellen. Dies ist aus zwei Gründen nicht möglich:

1. Es ist schon fraglich, ob das Legalitätsprinzip, welches zum Einschreiten von Amts wegen verpflichtet, zugleich eine Offenbarungspflicht des Vorstandsmitgliedes konstituiert, die den Bruch der Schweigepflicht etwa im Sinne des § 203 StGB rechtfertigt. Dies ist deshalb fraglich, weil die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens nicht gleichzusetzen ist mit einer Offenbarung eines Tatbestandes durch das an der Einleitung mitwirkende Vorstandsmitglied. Nach innen, also innerhalb des Vorstandes, und zwar zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann – wie gezeigt – die umfassende Schweigepflicht nach § 76 BRAO nicht wirksam sein. Allerdings hat das Vorstandsmitglied aus anderen Bezügen (Mandat) Schweigepflichten, so dass es darauf ankommt, ob diese Pflichten durch seine ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlagert werden.

Im Behördenaustausch bedarf es für Befugnisse zum Bruch der Schweigepflicht spezieller Normen, und zwar sowohl im internen, als auch im externen Behördenverkehr.<sup>8</sup>

Offenbarungspflichten – auch für Straftaten – gibt es im Gesetz in zahlreichen Fällen (vgl. etwa § 138, § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten; § 11 Abs. 3 GWG: Verdachtsanzeige nach Geldwäschegesetz; § 807 ZPO: Geheimnisse von Drittschuldnern; usw.). Die BRAO enthält eine solche Offenbarungspflicht des Rechtsanwalts hinsichtlich mandatsbezogener Umstände aber gerade nicht. Selbst die Auskunftspflicht des § 56 Abs. 1 BRAO konstituiert keine solche Offenbarungspflicht, denn die Kollision der Auskunft mit der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes verschafft diesem im Aufsichtsverfahren ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

2. Die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts im Mandat ist durch Art. 12 GG geschützt mit der Folge, dass er durch die Übernahme des Ehrenamtes, im Vorstand der Rechtsanwaltskammer tätig zu sein, in seiner Berufswahl beeinträchtigt wäre, würde diese Tätigkeit dem Mandat insoweit vorgehen, als die Einleitungsverpflichtung nach dem Legalitätsprinzip zu einem Mandantenverrat zulässigerweise führen würde. Der Rechtsanwalt wäre durch seine Tätigkeit im Vorstand bereits aus berufsrechtlichen Gründen gehindert, Mandate von Rechtsanwälten anzunehmen.

#### Zweites Zwischenergebnis:

Die Schweigepflicht des Rechtsanwalts nach § 203 StGB und nach § 43a Abs. 2 BRAO im Rahmen eines Mandates für einen Rechtsanwalt geht der Einleitungsverpflichtung nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO vor.

Der Rechtsanwalt ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Interessenkollision mit seiner – ehrenamtlichen – Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder als eines ihrer Geschäftsführer gehindert, ein Mandat anzunehmen bzw. zu führen, innerhalb dessen sich Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben, der Mandant habe gegen berufsrechtliche Normen verstoßen. Zwar kann sich – insbesondere bei (örtlicher) Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer für die Verfolgung des sich auftuenden Verdachts – ergeben, dass der Mandatsträger in seiner Funktion bei der Rechtsanwaltskammer ohne sein Zutun mit genau dieser Sache befasst würde. Allerdings sieht die BRAO für diesen Fall ausdrücklich eine Lösung vor:

Über § 116 Abs. 1 Satz 2 BRAO gilt auch § 30 StPO analog<sup>9</sup> im Kammerverfahren, woraus sich die Pflicht zur Selbstanzeige des Verhältnisses ergibt, welches die Besorgnis der Befangenheit des Rechtsanwalts im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer bzw. deren Vorstandes erzeugen könnte. Die Institutionalisierung einer solchen Selbstanzeigespflicht setzt aber sachlogisch voraus, dass ihr Ursprung aus der befugten und nicht unbefugten Wahrnehmung partikulärer Interessen herrührt, anderenfalls schon das verfassungsrechtlich fundierte Selbstbelastungsverbot greifen würde.

### IV. Beratungspflicht des Vorstandes, § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO

Die Beratung der Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten seitens des Vorstandes (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) ist nicht nur eine Aufgabe im Sinne einer Zuständigkeit oder der Zuweisung eines Zuständigkeitsbereiches, sondern es handelt sich um eine gesetzliche Pflicht („*obliegt dem Vorstand insbesondere*“). Unabhängig von der Frage, was zur Beratung in Fragen der Berufspflichten gehört – sicher nicht Beratung in der

<sup>8</sup> Fischer, StGB 63. Auflage, § 203 Rdnr. 41 f.

<sup>9</sup> Feuerich/Weyland/Reelsen a.a.O. § 116 Rdnr. 14

fachlichen Führung eines Mandates – wird hier die Beratung ausschließlich als „vorsorgende Tätigkeit des Vorstandes“ verstanden, die also einen Gegensatz zur repressiven Tätigkeit in Aufsichtsangelegenheiten darstellt.<sup>10</sup>

Idealtypisch wäre die Beratungstätigkeit mithin als vorsorgende Tätigkeit vollständig zu trennen von jeglicher Aufsichtsaufgabe des Vorstandes. Dies gelingt indessen nicht, wenn man BGHSt 18, 192, 197 liest. Der Entscheidung liegt die Verurteilung eines Rechtsanwaltes wegen Parteiverrats zugrunde, die der 4. Strafsenat in einem Urteil vom 16.11.1962 wegen Aufklärungsmängeln aufgehoben hatte. Der Senat führt dort in seinen Hinweisen für die neue Verhandlung folgendes aus:

*„Der Angeklagte hätte daher die Rechtslage mindestens dann eingehend überprüfen müssen, als er von dem Gegenanwalt auf den gegebenen Interessengegensatz ausdrücklich hingewiesen worden war. Konnte oder wollte er sich dieser Aufgabe nicht selbst unterziehen, so hätte er ohne weiteres den Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem die Beratung der Rechtsanwälte in solchen Fragen gesetzlich obliegt (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, vorher § 36 Abs. 1 RAOBrZ), um Rat und Auskunft ersuchen können.“*

Im gegebenen Fall hatte der Rechtsanwalt nach Auffassung des Landgerichts zum Zeitpunkt des Hinweises des Gegners bereits den objektiven Tatbestand des Parteiverrates erfüllt. Mithin empfiehlt der Bundesgerichtshof hier nicht nur eine Beratung durch den Vorstand während einer Phase, in der bereits der Beratung suchende Rechtsanwalt in einer Konfliktlage ist, die seine Strafbarkeit bereits begründet haben konnte, sondern er statet die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Beratung mit

den Merkmalen einer Obliegenheit aus. Es ging bei der im vom BGH entschiedenen Fall der Beratung also um die Frage, ob der Rechtsanwalt – und wenn ja, mit welchen Maßnahmen – das ihm erteilte Mandat beenden sollte, um den Interessengegensatz bzw. den Parteiverrat nicht vorsätzlich zu begehen.

Hier liegt also auch im Fall aktuell erkennbaren rechtswidrigen bzw. strafbaren Verhaltens des Rechtsanwaltes eine Beratungspflicht des Vorstandes vor – jedenfalls nach Auffassung des höchsten Strafgerichts. Die berufsrechtliche Literatur übernimmt dies mit Hinweis auf eben die genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs.<sup>11</sup>

#### Drittes Zwischenergebnis:

Die Aufgabe (Pflicht) des Vorstandes zur Beratung bleibt auch bei einer Konfliktlage mit der Handlungspflicht, im Fall berufsrechtlicher Verstöße ein Aufsichtsverfahren einzuleiten (Legalitätsprinzip) ohne Einschränkung bestehen.

Hieraus ergibt sich ein Konkurrenzverhältnis zwischen der Beratungspflicht und der Verfolgungspflicht im Sinne des Legalitätsprinzips. Es handelt sich in beiden Fällen um eine Handlungspflicht. In der berufsrechtlichen Literatur wird diese Konkurrenz nicht diskutiert, jedenfalls ist dies bislang nicht ersichtlich.

#### V. Lösungsansatz Pflichtenkollision

Die Kollision von Handlungs- und Unterlassungspflichten bildet allerdings einen hoch streitigen und gleichermaßen äußerst differenzierten Gegenstand dogmatischer Auseinandersetzung innerhalb der Rechtfertigungslehre im Strafrecht. Es wird dort unterschieden zwischen rechtfertigender Pflichtenkollision und entschuldigender Pflichtenkollisi-

on. Dabei ist man sich weit überwiegend einig, dass verschiedenwertige Handlungspflichten, die miteinander konkurrieren, dem Verpflichteten keine Wahl lassen, sondern ihn anhalten, die höherwertige Pflicht zu erfüllen.<sup>12</sup>

#### Beispiel:

„Wahl“ zwischen der Rettung eines zu verwahrenden Hundes und eines gefährdeten Menschen bei einem Brand. Der Verpflichtete lässt den Hund sterben, um dem Menschen zu helfen, ist dabei aber gegenüber dem Vorwurf der Sachbeschädigung gerechtfertigt.

Schwieriger ist alles bei der Gleichwertigkeit von Handlungspflichten. Hier wird in der strafrechtlichen Literatur überwiegend vertreten, der Täter habe ein Wahlrecht in dem Sinne, dass die Verletzung der einen Handlungspflicht bei Erfüllung der anderen gerechtfertigt sei.<sup>13</sup>

Die Rechtsprechung hat sich hierzu bislang nicht geäußert.<sup>14</sup>

Im Gegensatz zur Rechtfertigungslehre bei Kollision gleichwertiger Handlungspflichten vertritt eine prominente Mindermeinung, zu der auch Fischer gehört, die These, eine solche Kollision könne nur entschuldigenden Effekt haben, eben weil die Wahl der Erfüllung der einen Pflicht als höherwertig die Vernachlässigung der anderen Pflicht rechtswidrig erscheinen lasse. Bedeutung hat dies im Wesentlichen für die Frage, ob der Betroffene der gleichwertigen Pflicht Notwehr- und Nothilferechte hat.<sup>15</sup>

Die Einleitungspflicht und die Beratungspflicht des Vorstandes sind nur mit einigem gedanklichen Zwang als nicht gleichwertig anzusehen. Dies liegt zum einen daran, dass sich dem

<sup>10</sup> Gaier/Wolf/Göcken/Lauda, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 73 Rdnr. 23 unter Hinweis auf die amtliche Begründung zu § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO.

<sup>11</sup> so: Gaier/Wolf/Göcken/Lauda, a.a.O. Rdnr. 24; nur unter dem Gesichtspunkt des Schuldvorwurfes (unvermeidbarer Verbotsirrtum): Henssler/Prütting/Hartung BRAO, 4. Aufl., § 73 Rdnr. 26; Feuerich/Weyland/Weyland BRAO, 9. Aufl., § 73 Rdnr. 33 f.

<sup>12</sup> so schon RGSt 60, 246; BGHSt 2, 242; Fischer a.a.O. Vor § 32, Rdnr. 11a.

<sup>13</sup> Schönke/Schröder-Lenckner/Sternberg-Lieben StGB 28. Aufl. Vorbem. § 32 Rdnr. 73 m.w.N.

<sup>14</sup> offen gelassen in BGHSt 48, 311.

<sup>15</sup> Vgl. Fischer a.a.O. Rdnr. 11a, 15.

Gesetz, nämlich § 73 BRAO und § 74 BRAO eine Abstufung der Pflichten und Aufgaben nicht entnehmen lässt. Zum anderen haben sowohl die vorsorgende als auch die repressive Tätigkeit des Vorstandes – in einem umfassenden Sinn gedacht – den gleichen Zweck, nämlich die Einhaltung berufsrechtlicher Regeln zu gewährleisten. Es lässt sich aber noch eine weitere Differenzierung einführen:

Die Einleitungspflicht entsteht in der Konfliktsituation nicht nur regelmäßig, sondern zwingend später als die Beratungspflicht; ist doch die Erfüllung der Beratungspflicht überhaupt erst die Voraussetzung dafür, dass ein berufsrechtliches Delikt bzw. Anhaltspunkte für ein solches wahrgenommen werden können.

In dem Augenblick aber, in dem sich die Frage der Einleitung für den Vorstand stellt, hat die Beratung des Mitgliedes bereits ein Verhältnis zu diesem geschaffen, welches anfänglich bei der Schweigepflicht erörtert wurde. Die Mitwirkung des Kammermitgliedes, die hier in der Anfrage an den Vorstand besteht und zu seinen – nämlich des Kammermitgliedes – Pflichten im Sinne einer sorgfältigen Berufsausübung gehört (s. die Entscheidung BGHSt 18, 192, 197), erfolgt in dem Vertrauen darauf, dass ihm durch die Anfrage als solche über die Schweigepflicht des Vorstandes kein Nachteil entsteht. Dies würde also einen Fall einer Schweigepflicht gem. § 76 BRAO gleichsam nach innen bedeuten – sofern das Vertrauen des Kammermitgliedes mit dem auf die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer bezogenen Pflichtensystem der BRAO zu vereinbaren wäre.

Diese Frage nach der Vereinbarkeit des Vertrauens des ratsuchenden Kammermitgliedes mit den Aufgaben und Pflichten der Rechtsanwaltskammer lässt sich allerdings nicht einfach unter Hinweis auf das Erfordernis „gedeihlicher Zusammenarbeit“ bejahen. Denn zum einen ist die Pflicht, die das ratsuchende Kam-

mermitglied motiviert, sich dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu offenbaren, der Sache nach eine solche – nur – gegen sich selbst (Obliegenheit):

Dessen eigene Pflichtenbindungen werden im intersubjektiven Bezug (Beratung durch den Vorstand/Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer) reflektiert, näher bestimmt und damit im vorgetragenen Fall zu einem Ergebnis konkretisiert, das dem Kammermitglied eine (relative) Richtigkeitskontrolle ermöglicht. Zugleich eröffnet es ihm die Berufung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum, sofern er dem sich aus der Beratung ergebenden Rat des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer folgt. Diese Sachlage ist mit dem Vertrauen auf Geheimnisschutz im Verfahren Dritten gegenüber (Aufsichtsverfahren mit Auskunftspflicht) nicht unmittelbar vergleichbar.

Aus diesem Befund ergibt sich zum anderen, dass sich das Vertrauen des ratsuchenden Kammermitgliedes substantiell auf die Richtigkeit im Sinne der Verantwortlichkeit des Beratungsergebnisses richtet, nicht also primär darauf, dass sich aus seinem Beratungskontakt mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für es selbst keinerlei Nachteile ergeben. Damit allerdings verlagert sich das Problem:

Die Lösung kann sich nicht an einer Konkurrenz von Schweigepflicht (nach innen) zur Einleitungspflicht orientieren, weil ein Rechtsgrund für eine Schweigepflicht nach innen auch durch die Beratungspflicht der Kammer und eine bloße Erwartung des Kammermitgliedes, in Beratung einen rechtsfreien Raum vor zu finden, nicht geschaffen wird. Bei der Lösung des Problems, wie sich der Funktionsträger der Rechtsanwaltskammer zu verhalten hat, ist mithin primär an dessen Pflichten gegenüber dem Kammermitglied und den ihr obliegenden Aufgaben anzusetzen.

Die Rechtsanwaltskammer ist im Verhältnis zum ratsuchenden Kam-

mermitglied Pflichtenträger. Die ihr obliegenden Pflichten wiederum resultieren aus ihren gesetzlichen Aufgaben. Diese Aufgaben, nämlich Beratung und Aufsichtspflicht kollidieren in den hier problematischen Konstellationen.

Es liegt deshalb nahe, in der Dogmatik der Pflichtenkollision nach Lösungsansätzen zu suchen. Bei der Kollision von Handlungs- und Unterlassungspflichten soll die Unterlassungspflicht vorgehen, was allerdings stark umstritten ist.<sup>16</sup>

Die Lösung könnte in der Anwendung der Grundsätze des rechtfertigenden Notstandes bestehen, was die Pflichtenkollision praktisch erledigt, denn § 34 StGB setzt voraus, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.<sup>17</sup>

Dies wiederum führt zu folgender Überlegung: Die Beratungsaufgabe, eine bereits in der Gegenwart angelegte berufsrechtliche Verfehlung in der Zukunft zu verhindern, bezieht sich auf eine aktuelle Notstandssituation für Rechtsgüter. Gegenstand der Beratungstätigkeit ist, insbesondere dann, wenn erkennbar der Anfragende nach seinen Angaben etwa dabei ist, einen Parteiverrat oder eine Geldwäsche zu begehen bzw. die Begehung aufrecht zu erhalten, eben auch die Behandlung, d. h. Abwendung dieses Notstandes für das gefährdete Rechtsgut.

Kann er nicht anders abgewendet werden, als durch eine intensive Aufklärung und Beratung, was wohl regelmäßig der Fall ist, könnte die rein repressive Aufgabe des Vorstandes zurücktreten. Dogmatisch gewendet würde es sich um das Zurücktreten der Handlungspflicht „Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens“ gegenüber der Unterlassungspflicht handeln, die Gefährdung/Verletzung

<sup>16</sup> Vgl. die Nachw. Bei *Fischer* a.a.O., § 32 Rdnr. 11d.

<sup>17</sup> *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben* a.a.O. Rdnr. 71/72.

des bedrohten Rechtsgutes zu befördern.

Gefährdungen des bedrohten Rechtsgutes nicht zu befördern heißt in einer Beratungssituation immer auch, sie nicht aus der (Beratungs-) Situation heraus, also in die ungewisse Beliebigkeit des Handelns des Ratsuchenden zu entlassen. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn beim ersten Auftauchen des Verdachts, der Ratsuchende sei im Begriff, ein Berufsdelikt zu begehen oder es fort zu setzen, der Berater das täte, wozu er rechtlich gehalten ist:

Sofern man ihn für verpflichtet halten würde, in dieser Situation ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten, wäre der Berater wiederum verpflichtet, den Ratsuchenden davon in Kenntnis zu setzen, dass sich aus dessen Informationen der Verdacht eines Berufsdeliktes ergibt. Er wäre ferner darauf hin zu weisen, dass er schon jetzt Betroffener eines Aufsichtsverfahrens ist, also Schweigerechte hat (§ 56 Abs. 1 BRAO).

Wird diese Belehrungspflicht im Sinne „pragmatischer“ Handhabung der Beratung außer Acht gelassen, wäre nichts gewonnen: Über § 116 Abs. 1 BRAO gilt § 136 StPO analog auch für das Aufsichtsverfahren:<sup>18</sup> Erkenntnisse aus der Beratung nach Eintritt der Belehrungspflicht dürften gegen den Betroffenen wegen des vom Bundesgerichtshof entwickelten Verwertungsverbots bei Verstoß gegen die Belehrungspflicht bei Auftauchen des ersten Verdachts nicht gegen ihn verwertet werden.<sup>19</sup>

Im Ergebnis würde demnach die Ankündigung des Beraters, der Ratsuchende müsse mit Verfolgung wegen eines Berufsdeliktes oder einer Straftat rechnen, regelmäßig zum

Abbruch der Beratung führen, denn schon aus Fürsorgegründen und unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs müsste der Berater dem aktuell mit Verfolgung Bedrohten Gelegenheit geben, sich in geschützter Atmosphäre mit dem Vorwurf berufswidrigen oder strafbaren Verhaltens auseinander zu setzen und ggfs. hierzu anderweitig Rechtsrat einzuholen.

Ein solcher Abbruch der Beratung würde aber auch das Ende der Beherrschung des in der Beratung aufgeschienenen problematischen Geschehensablaufes bedeuten. Der Berater gäbe das Ziel auf, berufsrechtliches und ggfs. strafrechtliches Fehlverhalten zu verhindern: Die repressiver und präventiver Tätigkeit des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer gleichermaßen zu Grunde liegende Aufgabe, die Einhaltung berufsrechtlicher Regeln zu gewährleisten, würde vernachlässigt.

Unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz von Handlungspflicht mit Unterlassungspflicht nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) geht deshalb die Unterlassungspflicht hier vor mit dem Ergebnis, dass die Pflicht, ein Aufsichtsverfahren wegen eines in der Beratung zu Tage getretenen bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Berufsdeliktes oder strafrechtlichen Deliktes gegenüber der Pflicht, das hiervon bedrohte Rechtsgut vor weiteren/anhaltenden Gefährdungen zu schützen, zurück zu treten hat.

Die vorstehende Lösung hängt in ihrer Akzeptanz nun aber davon ab, ob man gewillt ist, die Nicht-Beförderung der angelegten/in der Zukunft drohenden Begehung eines Berufsdeliktes als Unterlassung an zu sehen, was in der Dogmatik der Unterlassungsdelikte umstritten ist.<sup>20</sup>

Deshalb bietet es sich an zu fragen, wie es wäre, wenn man die Fortsetzung der Beratung – unabhängig von

der Einleitung eines Aufsichtsverfahrens – als Handlungspflicht begreift.

Innerhalb der Lehre von der Pflichtenkollision ist man sich – zu Recht – einig, dass bei Konkurrenz von Handlungspflichten die höherwertige Pflicht primär zu erfüllen ist.<sup>21</sup> Dem Katalog der Aufgaben des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist eine Gewichtung seiner Aufgaben oder gar eine Bewertung im Sinne eines Rangverhältnisses nicht zu entnehmen. Die Beratungspflicht wird zwar an erster Stelle des Katalogs genannt (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO). Die namentlich genannten Aufgaben sind aber nur als Beispiele („insbesondere“) für die grundlegende Aufgabe, „die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern“ (§ 73 Abs. 1 Satz 3 BRAO) genannt. Schon deshalb ist aus der Stellung der Pflichten im Katalog des § 73 Abs. 2 BRAO nichts zu gewinnen.

Bei der Kollision von Handlungspflichten kann es auf deren Begründung aus einer Norm heraus nicht primär sondern nur darauf ankommen, welches Rechtsgut (konkret) die Handlungspflicht im Fall sichern soll: hier also die Verhinderung berufsrechtlichen Fehlverhaltens versus Verfolgung eines Berufsdeliktes.

Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass es sich in der Konstellation der Beratung im Stadium begonnener Verletzung berufsrechtlicher Pflichten nicht um die Konkurrenz von Schutzpflichten für verschiedene vom Berufsrecht geschützte Rechtsgüter handelt. Vielmehr handelt es sich um die Konkurrenz von Verfolgungspflicht und Verhinderungspflicht im Verhältnis zu Delikten. In diesen Fällen scheint die Bewertung nahezu evident: Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer würde – im Extremfall gedacht – vor die Wahl gestellt, an der Verletzung einer Berufspflicht über die Beratung resp. deren Abbruch mitzuwirken, also eine neue oder weitere Pflichtverletzung zu befördern, wenn er die Ahndung einer

<sup>18</sup> Feuerich/Weyland/Reelsen a.a.O. § 116 Rdnr. 23.

<sup>19</sup> Zur Anwendbarkeit des § 136 StPO gem. § 116 BRAO: Henssler/Prütting/Dittmann a.a.O. § 116 Rdnr. 16; zum Verwertungsverbot von Angaben ohne Beschuldigtenbelehrung: BGHSt 38, 214; Meyer-Gößner/Schmitt StPO, 59. Aufl. § 136 Rdnr. 20 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Fischer a.a.O. Vor § 13 Rdnr. 16 ff.

<sup>21</sup> s.o.Fn. 12

bereits begonnenen Verletzung als Alternative bevorzugt: Bricht die Beratung wegen Ankündigung der Verfolgung eines Berufsdelikts ab, gibt der Berater die gefährdende Situation zurück in die von ihm nicht mehr über Einsicht vermittelnde Hinweise beherrschbare Sphäre der Willkür des ratsuchenden Kammermitgliedes.

Eine solche Entscheidung wäre schon deshalb selbstwidersprüchlich, weil die Aufgabe der Kammer, die Einhaltung berufsrechtlicher Regeln zu gewährleisten, zwar sowohl durch repressive wie durch präventive Maßnahmen erfüllt wird, aber natürlich nicht zur Schaffung neuer Verletzungen von Berufsregeln führen darf, nur um bereits begonnene Verletzungen verfolgen zu können, deren – selbst mitverursachte – Fortführung sie sodann ebenfalls verfolgen müsste.

Im Gesamtzusammenhang der Handlungspflichten lässt sich zusätzlich anführen, dass die repressive Verfolgung begangener und vergangener Taten zwar im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege bzw. hier einer Berufsrechtspflege liegt, das aber nicht etwa zu Lasten der Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für ein aktuell bedrohtes Rechtsgut durchgehalten werden muss. Dies zeigt etwa die Wertung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf Anzeigepflichten, die mit der Verfolgungspflicht von Rechtspflegeorganen jedenfalls vergleichbar sind:

Die Norm des § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB verpflichtet den Rechtsanwalt nur, besonders schwere Straftaten, die bevorstehen, anzuzeigen, wenn er von ihnen im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit erfahren hat. Nachträgliche Anzeigepflichten hat der Rechtsanwalt grundsätzlich nicht, selbst die Geldwäscheverdachtsanzeige nach § 11 Abs. 3 GWG gilt nur bei anhaltendem Verdacht des Rechtsanwaltes, seine Tätigkeit werde (aktuell) zur Geldwäsche ausgenutzt. Sie gilt aber nicht nachträglich.

Bei Anwendung der Regeln zur Konkurrenz von Handlungspflichten kommt man also zu demselben Ergebnis, wie bei derjenigen der Konkurrenz von Handlungs- und Unterlassungspflicht: Die Pflicht zur Verhinderung von Straftaten oder Berufsdelikten geht grundsätzlich der Verfolgungspflicht vor.

Dieses Ergebnis wird gestützt durch die schon angesprochene Gegenprobe: Müsste der Vorstand bei dem Verdacht, es werde ihm innerhalb der Beratung ein strafrechtliches oder berufsrechtliches Delikt offenbart, die Beratung unter Hinweis auf seine Einleitungspflicht einstellen, würde die Beratungspflicht gerade in den wichtigsten Fällen leerlaufen. Wer bei der Rechtsanwaltskammer Rat sucht, will sich grundsätzlich rechts-treu verhalten. Er ist aber ggfs. befangen, also von dem zu bewältigenden Rechtsproblem entfernten Erwägungen bestimmt, die ihm den Blick für die – u. U. schmerzliche – Lösung (der Aufgabe oder vom Mandanten) verstellen. Zur Meisterung solcher Schwierigkeiten bedarf es zuweilen einer unbefangenen Supervision. Genau hierzu ist die Rechtsanwaltskammer aber berufen (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO). Auch dies zeigt die Entscheidung des 4. Strafsenats des BGH vom 16.11.1962 deutlich.

**Ergebnis:**

Die Konkurrenz von Beratungs- und Einleitungsverpflichtung ist zugunsten der Beratung dann zu entscheiden, wenn sie aus Sicht der Beratung der aktuellen Beseitigung eines berufsrechtswidrig oder strafrechtswidrig angelegten Gefahrenpotenzials für ein Rechtsgut dient.

**VI. Lösungen der Ausgangsfälle**

1. *Bei der Frage nach den Anforderungen eines Zulassungsantrages als Syndikusanwalt stellt sich heraus, dass der Anfragende einen Arbeitsplatzwechsel der Rechtsanwaltskammer seit Jahren nicht angezeigt hat.*

Die Anfrage offenbart einen aktuell bestehenden Beratungsbedarf des

Kammermitgliedes. Ein rechtlich geschütztes Bedürfnis, einen anfragenden Kollegen stets und ausnahmslos vor Einleitung eines Verfahrens zu schützen, ist nicht ersichtlich. Das gilt sowohl für „Missbrauchsfälle“ der Art, dass – unabhängig vom Beratungsgegenstand oder gar ausschließlich zum Zweck seiner „Reinigung“ von einer Straftat oder einem Berufsvergehen – berichtet wird als auch für bereits begangene Verstöße gegen das Berufsrecht.

Hier ist das Delikt zwar noch nicht beendet (Dauerdelikt), es gefährdet aber nicht aktuell ein bislang nicht berührtes Rechtsgut. Die Beratung mag deshalb bei Darstellung der Anforderungen für den Zulassungsantrag auf den Verstoß gegen § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO und auf die Pflicht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf Einleitung eines Aufsichtsverfahrens hinweisen (§ 136 StPO analog). Erfolgt der Hinweis nicht, dürfte ein Verwertungsverbot für die Informationen innerhalb der Beratung Folge sein, sofern der Ratsuchende der Verwertung widerspricht.<sup>22</sup>

Ein solcher Widerspruch, für den die Förmlichkeiten des Strafprozesses schon deshalb nicht gelten dürften, weil es im Aufsichtsverfahren keine (formell gestaltete) Revisionsinstanz gibt, wird bereits in einer bestreitenden oder auf die Beratungssituation hinweisenden Einlassung des Betroffenen liegen.

2. *Der Ratsuchende erklärt, er habe „vor geraumer Zeit“ einen Parteiverrat begangen und werde jetzt von seinem aktuellen Mandanten mit Offenbarung dieses Deliktes „erpresst“, sofern er sein Wissen aus dem früheren Mandat nicht (erneut) gegen den früheren Mandanten für den aktuellen verwende.*

Hier ist der „alte“ Parteiverrat als strafrechtliches Delikt vollendet und – wahrscheinlich auch – beendet. Der vom Mandanten dem ratsuchenden

<sup>22</sup> s.o. S. 15 bei Fn. 19

Rechtsanwalt „erpresserisch“ abverlangte erneute Verstoß gegen die Strafnorm des § 356 StGB bedroht aktuell ein neues oder weiteres Rechtsgut, nämlich die gegenwärtige Integrität des „alten“ Mandanten/Mandates in seiner, vom Schutz der Beratungs- und Vertretungstätigkeit des ratsuchenden Rechtsanwalts noch umfassten Geheimnissphäre. Dieses Rechtsgut soll die Beratung nach Maßgabe der Normen der BRAO schützen. Sie geht deshalb funktionell (rechtlich) vor gegenüber der Verfolgungspflicht im Rahmen der Einleitung eines Aufsichtsverfahrens.

*3. Der Anfragende schildert die Konstellation einer verbotenen zweiseitigen Treuhand im Mandat, bei der wegen Nichteintritts der Bedingung für die Auskehrung des treuhänderisch gehaltenen Geldbetrages an den eigenen Mandanten der Gegner Auskehrung verlangt.*

Dieser Fall enthüllt drei berufsrechtlich relevante Konstellationen:

Bereits die Vereinbarung einer zweiseitigen Treuhand im Mandat und die

Hereinnahme von Fremdgeld aufgrund der verbotenen Vereinbarung ist berufswidrig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BORA). Das Verlangen des Gegners konkretisiert einseitig die Pflichtenlage – indessen zu Lasten des eigenen Mandanten. Daraus folgt:

Geht der Betroffene auf die Anforderung ein, dient er zwei im Widerstreit stehenden Parteien: Parteiverrat. Folgt er der scheinbar naheliegenden Eingebung, den auf Anderkonto treuhänderisch lagernden Betrag zu hinterlegen, macht er sich ebenfalls strafbar: wegen Parteiverrates (§ 356 StGB), weil auch die Hinterlegung beiden Parteien dient.

Die Beratung wird darauf hinzuweisen haben, dass der Geldbetrag an den eigenen Mandanten aus zu kehren ist, um den – strafbaren – Parteiverrat zu vermeiden. Der Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA ist dagegen nicht zu vermeiden und durch Beratung auch nicht hintan zu halten. Er ist eben bereits begangen und – als Dauerdelikt – noch andauernd bis er durch Auskehrung des Betrages an den eigenen Mandanten vollendet, aber auch – als Dauerdelikt – beendet ist. Hier führt also der Rat der

Beratung zum Abschluss eines Berufsdeliktes, was widersinnig erscheinen mag. Allerdings wird hierdurch ein drohender Parteiverrat vermieden – ein Delikt, das i.d.R. den Verlust der Zulassung als Rechtsanwalt zur Folge hat (§ 356 Abs. 2 StGB – Verbrechen – i.V.m. § 45 Abs. 1 StGB/§ 7 Nr. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) und den „alten“ Mandanten akut bedroht.

Ein Aufsichtsverfahren wegen Durchführung einer verbotenen zweiseitigen Treuhand (Spezialfall einer Interessenkollision) ist deshalb einzuleiten, nicht aber wegen eines möglichen Versuches des Parteiverrates.

Für die in der Beratung „enttarnten“ Kollegen auf der „Gegenseite“ gilt: Sie sind durch die Beratungssituation – mangels Beteiligung – an ihr nicht geschützt. Der „erpressende“ Kollege ist wegen versuchter Nötigung jedenfalls, der Auskehrung verlangende Kollege wegen versuchter Anstiftung zum Parteiverrat (schwerer Fall – Verbrechen – unterstellt) im Focus der Aufsichtspflicht.

## Rechtsanwalt Peter Blumenthal bleibt Präsident der RAK Köln



Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat am 18.3.2017 den seit 2013 amtierenden Präsidenten, den Bonner Rechtsanwalt *Peter Blumenthal*, in seinem Amt bestätigt und damit für zwei weitere Jahre als Präsident gewählt.

## Das neue Präsidium der Rechtsanwaltskammer Köln

Alle zwei Jahre wird nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder von der Kammerversammlung neu gewählt. Dies bedeutet auch, dass dann das Präsidium jeweils für zwei Jahre neu zu wählen ist. Neben dem Präsidenten gehören jetzt dem Präsidium an:



Vizepräsident und Schatzmeister  
Rechtsanwalt *Dr. Thomas Gutknecht*  
55 Jahre  
Fachanwalt für Familienrecht und Mediator  
zur Anwaltschaft zugelassen am 10.2.1993  
Mitglied des Kammervorstands seit 2005  
Mitglied des Präsidiums seit 2013



Vizepräsidentin  
Rechtsanwältin *Alexandra Mack*  
60 Jahre, verheiratet  
Fachanwältin für Steuerrecht  
zur Anwaltschaft zugelassen am 14.11.1984  
Mitglied des Kammervorstands seit 1997  
Mitglied des Präsidiums seit 2009



Vizepräsident und Schriftführer  
Rechtsanwalt *Bernd Klassen*  
47 Jahre, verheiratet  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
zur Anwaltschaft zugelassen am 27.7.1998  
Mitglied des Kammervorstands seit 2009  
Mitglied des Präsidiums seit 2013



Vizepräsident  
Rechtsanwalt *Guido Imfeld*  
50 Jahre, verheiratet  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und  
Handels- und Gesellschaftsrecht, internationales  
Wirtschaftsrecht  
zur Anwaltschaft zugelassen am 18.6.1999  
Mitglied des Kammervorstands seit 2009  
Mitglied des Präsidiums seit 2013



Vizepräsident  
Rechtsanwalt *Albert Potthast*  
61 Jahre, verheiratet  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Erbrecht  
zur Anwaltschaft zugelassen am 25.7.1984  
Mitglied des Kammervorstands seit 2009

## Änderungen bei der Besetzung der Abteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Nachdem es nach den Wahlen in der Kammerversammlung am 16.11.2016 Veränderungen im Vorstand der RAK Köln gegeben hat (s. dazu KammerForum 2016, 124 ff.) hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 18.3.2017 unter Berücksichtigung der neuen Vorstandsmitglieder die Abteilungen neu besetzt.

Die einzelnen Abteilungen der RAK Köln mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern und der Zuordnung zur Geschäftsstelle der RAK Köln finden Sie auf der Homepage der RAK Köln unter [www.rak-koeln.de/Die-RAK/Geschäftsstelle-und-Abteilungen](http://www.rak-koeln.de/Die-RAK/Geschäftsstelle-und-Abteilungen).

## Kammerversammlung 2017

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln weist auf nachfolgende Termine hin:

**Kammerversammlung:**

**Mittwoch, 15.11.2017 in Köln**

**Anträge zur Tagesordnung (§ 4 GO):**

**bis spätestens Mittwoch 31.8.2017**

## Ämterwechsel am Reichensperger Platz

Es war ein seltenes Ereignis im Treppenhaus des Justizpalasts am Reichensperger Platz in Köln: Es kam zeitgleich zu dem Wechsel an der Spitze der beiden in dem Gebäude ansässigen Behörden, des Oberlandesgerichts Köln und der Generalstaatsanwaltschaft Köln. Justizminister *Thomas Kutschaty* verabschiedete daher am 23.1.2017 die beiden bisherigen Behördenleiter und führte die beiden neuen Behördenleiter in ihr Amt ein.

Seit dem 1.1.2017 ist die bisherige Präsidentin des Landgerichts Bonn, *Margarete Gräfin von Schwerin*,

neue Präsidentin des OLG Köln. Sie folgt auf *Peter Kamp*, der zum 31.12.2016 in den Ruhestand getreten war und das Gericht zwei Jahre geleitet hatte.



*Margarete Gräfin von Schwerin  
und Peter Blumenthal*

Gräfin von Schwerin kennt das OLG bereits sehr gut, denn von 2003 bis 2010 war sie Vizepräsidentin dieses Gerichts und hatte schon von 2003 bis 2005 die kommissarische Leitung des Gerichts, als es eine Auseinandersetzung um die Besetzung der Präsidentenstelle gab. Seit 2010 leitete sie dann das Landgericht Bonn und ist jetzt an den Reichensperger Platz zurückgekehrt.

Gräfin von Schwerin kennt die Anwaltschaft im Bezirk sehr gut und daher konnten sie und der Präsident der RAK Köln, RA *Peter Blumenthal*, beim Antrittsbesuch in den Räumen

der Rechtsanwaltskammer gegenüber dem OLG-Gebäude an das bisher bestehende sehr gute Verhältnis anknüpfen. Beide waren sich sicher, dass die immer sehr gute Zusammenarbeit auch in der neuen Konstellation fortgesetzt werden kann und auch die Belange der Anwaltschaft beim OLG und umgekehrt Anliegen des OLG bei der Anwaltschaft Gehör finden.

Ebenfalls seit dem 1.1.2017 führt der bisherige Leiter der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, *Thomas Harden*, nunmehr die Generalstaatsanwaltschaft Köln. Er folgte auf *Elisabeth Aucher-Mainz*, die seit März 2013 als

erste Frau in NRW eine Generalstaatsanwaltschaft geleitet hatte.



*Thomas Harden*

Harden war zuvor in verschiedenen beruflichen Stationen tätig, u. a. in der Strafrechtsabteilung des Justiz-

ministeriums, wobei er sich besonders mit Fragen bei rückfallgefährdeten Straftätern befasste und hier ein eigenes Konzept entwickelte.

Generalstaatsanwalt Harden und Kammerpräsident Blumenthal erörtern bei ihrem ersten Kennenlernen in der Rechtsanwaltskammer insbesondere Fragen der Zusammenarbeit zwischen Kammer und Generalstaatsanwaltschaft, die ja auch die zuständige Anschuldigungsbehörde bei berufsrechtlichen Vergehen der Rechtsanwälte ist. Beide wollen an den regelmäßigen Erfahrungsaustausch, der in den vergangenen Jahren etabliert wurde, anknüpfen. (mwh.)

## Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts Köln 2017

Für das Kalenderjahr 2017 verteilen sich die Geschäfte auf vier Kammern nach den Buchstaben des Alphabets.

Auf die 1. Kammer entfallen die Buchstaben  
A C D E H N W,

auf die 2. Kammer entfallen die Buchstaben  
B F G I R,

auf die 3. Kammer entfallen die Buchstaben  
L Q S Sch T U V X Y Z,

auf die 4. Kammer entfallen die Buchstaben  
J K M O P.

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des betroffenen Rechtsanwalts. Bei mehreren Anwälten ist der Familienname desjenigen Anwalts maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Entstehen bei den Kammern Zweifel hinsichtlich der geschäftsmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums der Geschäftsleitende Vorsitzende.

Die Besetzung des Anwaltsgerichts und der Kammern ist folgende:

### Geschäftsleitender Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Dr. Jürgen Koenen*  
Mohrenstr. 7–9, 50670 Köln

### 1. Kammer

#### Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Dr. Jürgen Koenen*  
wie zuvor

#### Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwalt *Dr. Ben Elsner*  
Agrippinawerft 24, 50678 Köln

Rechtsanwältin *Margarete Hirtz*  
Aachener Str. 583, 50226 Frechen-  
Königsdorf

#### Beisitzer/in:

Rechtsanwältin *Angela Mohr*  
Zülpicher Str. 313, 50937 Köln

Rechtsanwalt *Dr. Markus Schäfer*  
Bertha-von-Suttner-Platz 2–4, 53111  
Bonn

### 2. Kammer

#### Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Jörg Bellinghausen*  
Weisshausstr. 24, 50939 Köln

#### Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwalt *Jürgen Sauren*  
Beethovenstr. 12, 50674 Köln

Rechtsanwalt *Jörn Rohrmann*  
Lindenallee 64, 50968 Köln

#### Beisitzer/in:

Rechtsanwalt *Raimund Mönch*  
Poppelsdorfer Allee 40 b,  
53115 Bonn

Rechtsanwältin *Constanze Schuh*  
Heisterbachstr. 7, 50939 Köln

### 3. Kammer

#### Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Walter Baldus*  
Am Bungartsberg 56, 53797 Lohmar

#### Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwalt *Gerhard Ebel*  
Gereonsdriesch 23, 50670 Köln

Rechtsanwältin *Susanne Laux*  
Krebsgasse 5–11, 50667 Köln

#### Beisitzer:

Rechtsanwalt *Herbert Krumscheid*  
Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn

Rechtsanwalt *Dr. Andreas Menkel*  
Oxfordstr. 21, 53111 Bonn

**4. Kammer****Vorsitzender:**

Rechtsanwalt *Hans-Oskar Jülicher*  
Ostpromenade 1, 52525 Heinsberg

**Stellvertretende Vorsitzende:**

Rechtsanwältin *Regina Stückradt*  
Josef-Schregel-Str. 1, 52394 Düren

Rechtsanwalt *Dr. Marcus Werner*  
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln

**Beisitzer:**

Rechtsanwalt *Philipp Rosenthal*  
Wilhelmstr. 32, 53111 Bonn

Rechtsanwältin *Anika Vitr*  
Burgstr. 77a, 52074 Aachen.

Die vier Kammern des Anwaltsgerichts tagen gem. § 96 BRAO nach

der vom jeweiligen Kammervorsitzenden gem. §§ 97 BRAO, 21g GVG beschlossenen Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern. Sind alle Mitglieder einer Kammer verhindert oder reichen die nicht verhinderten Anwaltsrichter zur Besetzung nicht aus, so sind bei der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer und alsdann die der 3. Kammer, bei der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer und alsdann die der 4. Kammer, bei der 3. Kammer die Mitglieder der 4. Kammer und alsdann die der 1. Kammer sowie bei der 4. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer und alsdann die der 2. Kammer als Vertreter in umgekehrter Reihenfolge, wie vorstehend, berufen, jedoch mit Ausnahme der jeweiligen Kammervorsitzenden.

In der Durchführung der Geschäftsleitung wird der Geschäftsleitende Vorsitzende durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten. Falls der Geschäftsleitende Vorsitzende und auch der Vorsitzende der 3. Kammer verhindert sind, tritt der Vorsitzende der 2. Kammer ein. Sollte auch dieser verhindert sein, tritt der Vorsitzende der 4. Kammer an seine Stelle.

Die vorstehende Geschäftsverteilung gilt für die ab 01.01.2017 neu eingehenden Sachen. Bezüglich bereits anhängiger Sachen verbleibt es bei der Zuständigkeit gemäß der Geschäftsverteilung 2016.

**Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts 2016**

Unerledigte Anwaltsgerichtsverfahren am 1.1.2016	50	3 x Verweise und Geldbußen von 2.500 Euro in	3 einzelnen Verfahren
weitere bis zum 31.12.2016 eingegangene Anwaltsgerichtsverfahren	59	2 x Verweise und Geldbußen von 3.000 Euro in	2 einzelnen Verfahren
anhängige Anwaltsgerichtsverfahren insgesamt	109	1 x Verweis und Geldbuße von 3.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren
Von den insgesamt 109 anhängigen Verfahren wurden bis zum 31.12.2016 erledigt.	59	1 x Verweis und Geldbuße von 4.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren
Das Anwaltsgericht erkannte wie folgt:		2 x Verweise und Geldbußen von 5.000 Euro in	2 einzelnen Verfahren
1 x Rügebescheid aufgehoben in	1 einzelnen Verfahren		
1 x Rüge zurückgenommen in	1 einzelnen Verfahren	1 x Verweis und Geldbuße von 8.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren
10 x Anträge gem. § 74 BRAO als zurückgewiesen in	unbegründet 10 einzelnen Verfahren	1 x Verweis und Geldbuße von 10.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren
1 x Verweis und Geldbuße von 250 Euro in	1 einzelnen Verfahren	6 x Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153 Abs. 1 StPO in	6 einzelnen Verfahren
4 x Verweise und Geldbußen von 1.000 Euro in	4 einzelnen Verfahren	9 x Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153a Abs. 1 StPO in	9 einzelnen Verfahren
1 x Verweis und Geldbuße von 1.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 x Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 750 Euro in	1 einzelnen Verfahren
2 x Verweise und Geldbußen von 2.000 Euro in	2 einzelnen Verfahren	2 x Einstellungen gem. § 153a StPO gegen Zahlungen einer Geldbuße von 1.000 Euro in	2 einzelnen Verfahren

1 x Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.250 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 x Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 17.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren
1 x Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren	2 x Einstellungen nach Verzicht in	2 einzelnen Verfahren
1 x Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 2.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 x Einstellung nach Ableben in	1 einzelnen Verfahren
		1 x Nichtöffnungsverfahren in	1 einzelnen Verfahren
		2 x Widerruf in	<u>2 einzelnen Verfahren</u>

**59 erledigte Verfahren**

## Statistik

### Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum 1.1.2017 12.806 Mitglieder

Von Rechtsanwalt *Martin W. Huff*, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln



Zum 1.1.2017 hatte die Rechtsanwaltskammer Köln insgesamt 12.806 Mitglieder, gegenüber 12.816 Mitgliedern im Vorjahr. Dies bedeutet einen kaum messbaren Rückgang, der in Köln verschiedene Ursachen hatte. Zum einen gab es den Wechsel einer größeren Sozietät komplett aus Köln an den Düsseldorfer Standort. Zum anderen haben Anwälte ihre Zulassung mit Wirkung zum 31.12.2016 zurückgegeben. Neue Mitglieder haben erst in den ersten Januar-Tagen, darunter viele Syndikusrechtsanwälte, ihre Zulassung erhalten bzw. ihre Empfangsbekanntnisse zurückgesandt. Zum 15.3.2017 hatte die Rechtsanwaltskammer Köln dann schon wieder 12.831 Mitglieder. Die Rechtsanwaltskammer Köln ist damit weiterhin die fünftgrößte Kammer im Bundesgebiet.

	2013	2014	2015	2016
Neuzulassungen	386	326	319	299
Wiederzulassungen	32	22	30	25
Wechsel	178	107	161	153
<b>Insgesamt</b>	<b>569</b>	<b>455</b>	<b>510</b>	<b>477</b>

Betrachtet man einmal die Zahlen der neuen – erstmals zur Anwaltschaft zugelassenen – Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln über die Jahre hinweg, so sieht man, dass insgesamt die Zahl der neu auf den Rechtsberatungsmarkt kommenden Kolleginnen und Kollegen im wesentlichen Konstanz bleibt, sondern nur die Zahl der Wechsler und der aus Köln weggehenden Kollegen deutlicher schwankt, als die Zahl der Neuzulassungen. Der Anwaltsberuf im Kölner Bezirk bleibt also weiterhin attraktiv.

Kammermitglieder per	1.1.2013	1.1.2014	1.1.2015	1.1.2016	1.1.2017
<b>insgesamt</b>	<b>12.591</b>	<b>12.750</b>	<b>12.785</b>	<b>12.816</b>	<b>12.806</b>
davon sind					
Rechtsanwälte	8.339	8.385	8.423	8.476	8.375
Rechtsanwältinnen	4.194	4.263	4.301	4.379	4.431
ausl. RAe	35	41	41	51	51
Rechtsbeistände	11	9	8	8	8
Anwalts-GmbHs	38	44	44	45	51
Anwalts-AGs	3	3	3	3	3
GmbH-Geschäftsführer	6	5	5	5	5
<b>Zuwachsrate in %</b>	<b>1,36</b>	<b>1,26</b>	<b>0,45</b>	<b>0,07</b>	<b>-0,07</b>

Einen Schwerpunkt der Tätigkeiten in der Zulassung lag im Jahr 2016 bei der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach den neuen Vorschriften der §§ 46 ff. BRAO, die zum 1.1.2016 in Kraft getreten sind. Der Kammer lagen bis zum Jahresende rund 1.400 Zulassungsanträge vor. Zum 31.12.2016 waren 852 Zulassungsanträge auf Zulassung bei bestehender Anwaltszulassung und 63 Zulassungen nur als Syndikusrechtsanwalt stattgegeben worden. In einigen Fällen gibt es über die Zulassungen noch Streitigkeiten mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, die einige Zulassungen angefochten hat (s. dazu Huff, AnwBl. 2017, 40; Theus, BB 2017, 73).

## Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht – Stand: März 2017

Es sind einige Urteile in der Finanzrechtsprechung zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen ergangen. Im Folgenden soll diese Rechtsprechung zur übersichtlicheren Darstellung anhand von einigen Fallbeispielen erläutert werden.

### 1. Fall: Rechtsanwalts-GmbH

An einer nach § 59c Abs.1 BRAO zugelassenen Rechtsanwalts-GmbH sind fünf Rechtsanwälte beteiligt. Daneben beschäftigt die GmbH weitere angestellte Rechtsanwälte.

Für ihre Zulassung schloss die GmbH als Versicherungsnehmerin eine eigene Berufshaftpflichtversicherung ab. Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall 2,5 Mio. Euro, die Versicherungshöchstleistung beträgt 10 Mio. Euro pro Jahr, was den gesetzlichen Mindestvorgaben des § 59j Abs. 2 BRAO entspricht.

Jede(r) angestellte Rechtsanwalt/Rechtsanwältin der GmbH unterhält zudem eine für die nach § 51 BRAO notwendige eigene persönliche Berufshaftpflichtversicherung, wobei die Versicherungssumme pro Versicherungsfall mit 250.000 Euro und die Höchstleistung pro Versicherungsjahr mit 1 Mio. Euro den Mindestversicherungssummen des § 51 Abs.4 BRAO entspricht. Diese Beiträge wurden von der Rechtsanwalts-GmbH übernommen und als geldwerter Vorteil der individuellen Lohnversteuerung der Arbeitnehmer unterworfen.

#### Lösung:

Der BFH hat in seinem Urteil vom 19.11.2015 (VI R 74/14, DB 2016, S. 324) geurteilt, dass der von der Rechtsanwalts-GmbH erworbene Versicherungsschutz zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden i.S. der §§ 59j,

51 Abs. 1 Satz 1 BRAO ihrem eigenen Versicherungsschutz diene. Die GmbH versichere damit ihre eigene Berufstätigkeit und hat ihren Arbeitnehmern dadurch weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zugewendet. Die Übernahme der Aufwendungen für die eigene Berufshaftpflichtversicherung der angestellten Rechtsanwälte wurde korrekterweise vom Arbeitgeber als geldwerter Vorteil Lohnversteuert. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung, nach der die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung eines angestellten Rechtsanwalts durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn führt, weil der angestellte Rechtsanwalt nach § 51 BRAO zum Abschluss der Versicherung verpflichtet sei, siehe BFH vom 26.7.2007 (VI R 64/06, DB 2007 S. 2013). Der angestellte Rechtsanwalt kann in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung diese vom Arbeitgeber übernommenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

### 2. Fall: Kanzlei als GbR

Gleicher Fall wie unter 1, allerdings handelt es sich nun um eine Kanzlei in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Dieser Fall ist nun auch höchstrichterlich entschieden. Der BFH hat mit Urteil vom 10.3.2016 (VI R 58/14) entschieden, dass die durch die Kanzlei getragenen Versicherungsbeiträge nicht als Arbeitslohn anzusehen sind. Die Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung diene der Deckung des mit dem Betrieb der GbR verbundenen Haftungsrisikos, also dem eigenen Versicherungsschutz der GbR und ihrer Gesellschafter. Denn sobald ein Vermögensschaden durch einen angestellten Rechtsanwalt der GbR entsteht, hat die GbR nach § 278 BGB für diese Schäden einzustehen. Mithin kann kein geldwerter Vorteil bei den angestellten Rechtsanwälten entstehen.

### 3. Fall: Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Gleicher Fall wie unter 1, allerdings handelt es sich nun um eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Abs.4 PartGG.

Dieser Fall ist noch nicht durch ein deutsches Finanzgericht entschieden worden. Es spricht aus Sicht des Ausschusses Steuerrecht einiges dafür, dass auch in dieser Konstellation ähnlich zu entscheiden ist wie in den Fällen 1 und 2.

### 4. Fall: Steuerberatungs-GmbH übernimmt Beiträge für Berufskammern

Eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH übernimmt für die angestellten Steuerberater deren Beiträge für die Berufskammern.

Der BFH ist mit Urteil vom 17.1.2008 (VI R 26/06) zu dem Ergebnis gekommen, dass die Übernahme der Kammerbeiträge durch die Steuerberatungs-GmbH auch im eigenen Interesse der angestellten Steuerberater erfolge und deshalb Arbeitslohn anzunehmen sei.

#### Zusammenfassung:

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellen Aufwendungen für eigene Berufshaftpflichtversicherungen von Kanzleien in der Rechtsform der GmbH oder der GbR keinen Arbeitslohn für die angestellten Rechtsanwälte dar. Dies müsste analog auch für Kanzleien in der Rechtsform der Partnerschaft mit beschränkter Haftung gelten. Hierzu gibt es noch keine Rechtsprechung. Vom Arbeitgeber übernommene Aufwendungen für die persönliche Berufshaftpflichtversicherung oder für die Kammerbeiträge der angestellten Rechtsanwälte sind hingegen als geldwerter Vorteil grundsätzlich zu versteuern. Dem angestellten Rechtsanwalt steht jedoch ein „korrespondierender“ Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG zu.

**Berufsbildungsbericht 2016**

Von Rechtsanwalt *Norbert Bauschert*, Köln, vormalig Vorsitzender der Abteilung für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer Köln



**1. Berufsausbildungsverträge im Kammerbezirk Köln**

a) Im Berichtsjahr 2016 wurden in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ gem. § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) 351 neue Ausbildungsverträge für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte eingetragen.

Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang in Höhe von 13,1% für das Ausbildungsjahr 2016 zu verzeichnen.

Seit 2006 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen:



(Entwicklung 2006 – 2016)

Jahr	Zugang	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2006	430	0,47
2007	473	10,00
2008	480	1,48
2009	463	-3,54
2010	491	6,05
2011	445	-9,37
2012	434	-2,47
2013	443	2,07
2014	424	- 4,29
2015	404	- 4,72
2016	351	- 13,1

Die Anzahl der **Ausbildungsverhältnisse in allen drei Ausbildungsjahren** belief sich zum Stichtag 31.12.2016 auf 871.

b) **Vorzeitig aufgelöst** wurden im Jahr 2016 insgesamt 138 Verträge.



(Entwicklung 2006 – 2016)

Jahr	vorzeitig aufgelöste Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2006	71	-34,86
2007	96	35,21
2008	84	-12,50
2009	119	41,67
2010	116	-2,52
2011	98	-15,52
2012	123	25,51
2013	76	-38,21
2014	151	98,68
2015	132	-12,58
2016	138	4,5

c) Im Berichtsjahr 2016 wurden 26 Verträge mit **ausländischen Auszubildenden** registriert.

Davon waren

albanisch	2
bosnisch	1
eritreisch	1
griechisch	2
irakisch	1
italienisch	1
polnisch	2
russisch	1
serbisch	1
türkisch	11
ukrainisch	3

d) Im Jahr 2016 wiesen die Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag für das Berichtsjahr 2016 eingetragen wurde, folgende **schulische Vorbildung** auf:

Jahr	2016		2015		2014	
			absolut	%	absolut	%
Hauptschulabschluss	18	5,13	19	4,7	16	3,77
Berufsfachschule	0	0				
Fachoberschulreife	144	41,03	170	42,08	192	45,28
Hochschul-/Fachhochschulreife	188	53,56	212	52,48	213	50,24
Berufsgrundschuljahr	0	0				
Ohne Angabe	1	0,28	1	0,25	2	0,47
Sonstige	0	0	2	0,5	1	0,24

e) Im Jahr 2016 wurden insgesamt 61 **Anträge auf Verkürzung** der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG bzw. auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG gestellt.



(Entwicklung 2006 – 2016)

## 2. Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Köln

Als zuständige Stelle hat die Rechtsanwaltskammer gem. §§ 71 Abs. 4, 76 BBiG die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung zu überwachen und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer drei **Ausbildungsberater**,

Kollege *Dickau* aus Aachen,  
Kongreßstr. 6, 52070 Aachen, Tel.: 0241/500866

Kollege *Hänsel* aus Bonn,  
Neustr. 20–22, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/6505622  
und

Kollege *Dr. Prutsch* aus Köln,  
Aachener Str. 370, 50933 Köln, Tel.: 0221/352041

bestellt.

Schwerpunkte und Aufgabenbereiche der Ausbildungsberater sind die

- Beratung der Auszubildenden, Ausbilder und Auszubildenden sowie
- die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung.

Diese 3 Kollegen stehen Ihnen als Ansprechpartner sowohl persönlich als auch telefonisch zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten haben, können Sie unsere Ausbildungsberater gerne anrufen.

## 3. Berufsschulen im Kammerbezirk Köln

In unserem Kammerbezirk gibt es vier Berufsschulen, an denen Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet werden:

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der StädteRegion Aachen  
Lothringer Str. 10, 52062 Aachen  
Tel.: 0241/474600, Fax: 0241/4746035  
E-Mail: info@bwv-aachen.de  
Internet: www.bwv-aachen.de

Friedrich-List-Berufskolleg  
Plittersdorfer Str. 48, 53173 Bonn  
Tel.: 0228/7772 00, Fax: 0228/777204  
E-Mail: info@flb-bonn.de  
Internet: www.flb-bonn.de

Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren  
Euskirchener Str. 124–126, 52351 Düren  
Tel.: 02421/958080, Fax: 02421/502586  
E-Mail: kontakt@bksc.de  
Internet: www.bksc.de

Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln  
Escher Str. 217, 50739 Köln-Bilderstöckchen  
Tel.: 0221/179030, Fax: 0221/1790330  
E-Mail: info@jdbk.de  
Internet: www.jdbk.de

An den Berufsschulen unterrichten neben hauptamtlichen Berufsschullehrern auch – im Fach Fachkunde – als nebenamtliche Lehrkräfte tätige Kollegen (und in Bonn außerdem Bürovorsteher).

## 4. Prüfungswesen

Die Zwischenprüfungen 2016 brachten folgendes Gesamtergebnis:

An der Zwischenprüfung Frühjahr 2016 nahmen 12 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht	0	1	8	3	12	100	0	0
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	4	6	10	83,33	2	16,67
Büropraxis	0	1	5	3	9	75	3	25

An der Zwischenprüfung Herbst 2016 nahmen 248 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Rechtsanwendung	3	51	105	72	231	93,15	17	6,85
Kommunikation und Büroorganisation	1	29	130	82	242	97,58	6	2,42

Die Abschlussprüfungen 2016 brachten folgendes Gesamtergebnis:

An der Abschlussprüfung im Winter 2015/16 nahmen 53 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	8	18	22	48	90,57	5	9,43

Rechnungswesen	0	6	11	21	38	71,70	15	28,30
ZPO	1	7	21	17	46	86,79	7	13,21
RVG	0	10	35	5	50	94,34	3	5,66

An der Abschlussprüfung im Sommer 2016 nahmen 246 Prüflinge (ohne Wiederholer) mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	7	61	114	64	246	100	0	0
Rechnungswesen	28	56	70	83	237	96,34	9	3,66
ZPO	18	63	86	78	245	99,59	1	0,41
RVG	0	27	66	143	236	95,93	10	4,07

### 5. Einzelfragen und -probleme

Grundsätzliche Informationen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sind in einem Merkblatt enthalten, das auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln [www.rak-koeln.de/ausbildung](http://www.rak-koeln.de/ausbildung) abgerufen oder bei der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden kann.

### 6. Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Im Jahr 2016 haben an den Prüfungen insgesamt 4 Prüfungskandidaten, davon 4 Wiederholer, teilgenommen. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Prüfungsteilnehmer			bestanden			nicht bestanden					endgültig nicht bestanden	
	weibl.	männl.	insg.	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	Rücktritt / Nichtteilnahme	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	%	nicht Wiederh.	Wiederh.
2016	4	0	4	0	0	0	1	0	3	4	100	0	0
2015	67	1	68	55	6	61	3	2	2	7	10,29	0	0
2014	66	2	68	43	1	44	4	17	3	24	35,29	0	0
2013	32	0	32	28	2	30	1	1	0	2	6,25	0	0
2012	42	0	42	31	4	35	0	6	1	7	16,67	0	0
2011	35	0	35	28	2	30	2	3	0	5	14,29	0	0
2010	101	2	103	73	11	84	3	14	2	19	18,45	0	0
2009	34	0	34	27	1	28	1	3	1	6	17,65	0	1
2008	58	2	60	41	9	50	0	8	2	10	16,67	0	0
2007	42	4	46	35	1	36	2	8	0	10	21,74	0	0
2006	55	0	55	41	2	43	1	8	3	12	21,82	0	0
2005	36	2	38	35	0	35	1	2	0	3	7,89	0	0
2004	56	5	61	54	4	58	2	1	0	3	4,92	0	0
2003	43	4	47	38	0	38	2	6	1	9	19,15	0	0
2002	56	3	59	55	0	55	0	4	0	4	6,78	0	0

Eine Informationsbroschüre zum Fortbildungslehrgang „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln [www.rak-koeln.de/ausbildung](http://www.rak-koeln.de/ausbildung) unter der Rubrik „Rechtsfachwirte“ zum Download bereit oder kann bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

## Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, des Prüfungsaufgabenausschusses, der Schlichtungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln

### Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.8.2015 bis 31.7.2017

<b>Beauftragte der Arbeitgeber:</b> RA Helmut Brüsseler, Aachen RAin Ursula Gehentges, Bonn RA Thomas Hänsel, Euskirchen RAin Julia Persike, Düren RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln RAin Sabine Schneller, Köln	BV Frank Lautwein, Köln BVin Silvia Nolden, Bonn BV Uwe Schäfer, Köln BVin Nebile Theunissen, Köln	OStRin Katharina Kabelitz, Bonn OStR Jens Keßler, Köln OStR Jan Lück, Köln StDin Elke Schieren, Düren StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen
<b>Stellvertretende Mitglieder:</b> RAin Susanne Laux, Köln RAin Gabriele Hofer-Hanke, Wiehl	<b>Stellvertretende Mitglieder:</b> BVin Nicole D’Auria, Bonn RFWin Andrea Becker, Köln RFWin Miriam Buschmann, Köln BVin Angelika Milz, Bonn RFWin Martina Schneider, Köln RFWin Andrea Weingran, Düren	<b>Stellvertretende Mitglieder:</b> StRin Anja Ballion, Köln StRin Dorothee Humbach, Köln StR Richard Käuffer, Düren StRin Agathe Michalcyk, Köln OStRin Karin Mischke, Bonn StRin Maria Schoppen, Bonn StRin z.A. Natascha Wolter, Aachen
<b>Beauftragte der Arbeitnehmer:</b> BVin Jessica Eger, Düren BV Hartmut Giebler, Bonn BVin Britta Kremer, Jülich	<b>Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:</b> OStR Joachim Gansloser, Köln Sonja Hallstein, Bonn	

### Prüfungsaufgabenausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.1.2016 bis 31.12.2017

<b>Beauftragte der Arbeitgeber:</b> RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim RA Karl-Peter Kessler, Düren RA Norbert Schneider, Neunkirchen	<b>Beauftragte der Arbeitnehmer:</b> BV Marco Nolden, Bonn BV Udo Schäfer, Kreuzau BVin Marie-Therese Thiel-Lemmer, Köln	<b>Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:</b> OStR Herbert Grüber, Bonn StD a.D. Peter Iffland, Much OStR Kerstin Bollmann, Köln
--	---	--

### Schlichtungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln gem. § 111 ArbGG vom 1.1.2017 bis 31.12.2019

<b>Beauftragte der Arbeitgeber:</b> Ordentliche Mitglieder: RA Walter Baldus, Lohmar RAin Susanne Laux, Köln	<b>Stellvertretende Mitglieder:</b> RA Helmut Brüsseler, Aachen RA Lutz Rettinger, Köln	BVin Marion Groß, Köln BVin Britta Kremer, Jülich
	<b>Beauftragte der Arbeitnehmer:</b> Ordentliche Mitglieder: BV Hartmut Giebler, Bonn	<b>Stellvertretende Mitglieder:</b> BVin Silvia Nolden, Bonn BVin Herta Schänzler, Köln

### Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 15.3.2012 bis 14.3.2020

<b>Beauftragte der Arbeitgeber:</b> Ordentliche Mitglieder: RAin Jutta Deller, Düren RAin Annette Führ, Bonn RA Thomas Hänsel, Euskirchen RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln RA Christian Weil, Köln	<b>Stellvertretende Mitglieder:</b> RAin Ursula Gehentges, Bonn RA Dr. Thomas Gutknecht, Leverkusen RAin Birgit Rosenbaum II, Köln RA Schmitz-Schunken, Aachen RA Peter Tillmann, Waldbröl	<b>Beauftragte der Arbeitnehmer:</b> Ordentliche Mitglieder: BV Hartmut Giebler, Bonn Ralf Matusche, Köln BV Uwe Schaefer, Köln RFWin Martina Schneider Sebastian Werres, Nettetal Ulrike Ziehm, Dinslaken
---	---	---

Stellvertretende Mitglieder:  
Maren Grahn, Köln  
Annette Lipphaus, Düsseldorf  
Ingo Mey, Köln  
Sigrid Nees, Köln  
BVin Nebile Theunissen, Köln

**Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule:**  
Ordentliche Mitglieder:  
OStD Thomas Döring, Aachen  
OStD Hermann Hohn, Bonn  
OStRin Katharina Kabelitz, Bonn  
StD Wolfgang Meessen, Köln  
OStD Michael Piek, St. Augustin

OStRin Elke Schieren, Düren  
Stellvertretende Mitglieder:  
StR Joachim Gansloser, Köln  
Sonja Hallstein, Köln  
StR Jan Lück, Köln  
OStRin Karen Mischke, Bonn  
Ralf van Montfort, Aachen  
StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen

## Prüfungsausschuss für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.7.2014 bis 30.6.2018

**Beauftragte der Arbeitgeber:**  
Ordentliche Mitglieder:  
RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim  
RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln  
RA Walter Strüder, Aachen  
RA Albert Vossebürger, Köln  
Stellvertretendes Mitglied:  
RA Manfred Dickau, Aachen

**Beauftragte der Arbeitnehmer:**  
Ordentliche Mitglieder:  
BV Bernd Dick, Köln  
BV Hartmut Giebler, Bonn  
BVin Silvia Nolden, Bonn  
BV Uwe Schäfer, Köln  
Stellvertretendes Mitglied:  
BV Marco Nolden, Bonn

**Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule:**  
Ordentliche Mitglieder:  
OStR Herbert Grüber, Bonn  
OStRin Kerstin Bollmann, Bonn  
Stellvertretendes Mitglied:  
OStRin Sandra Clarenz, Bonn

## Das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Zum 1.8.2016 wurden durch das dritte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes umfassende Änderungen vorgenommen. Das erfolgreiche Meister-BAföG wird dadurch zu einem Aufstiegs-BAföG.

### Wer wird gefördert?

Das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ist das altersunabhängige Förderangebot für alle, die ihre Chancen mit einer Aufstiegsfortbildung nutzen wollen. Gefördert wird, wer sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachhochschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung vorbereitet. Auch Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die eine zusätzliche Aufstiegsqualifizierung anstreben, können eine AFBG-Förderung erhalten. Das gleiche gilt auch für Personen, die ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden. (Zum Beispiel: Studienabbrecher)

### Was wird gefördert?

Gefördert werden einkommensunabhängig die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie das Meisterprüfungsprojekt bei Vollzeit- und Teilzeitfortbildung. Bei Vollzeitfortbildung wird einkommensabhängig zusätzlich der Unterhaltsbedarf gefördert.

### Welche Leistungen bietet das AFBG?

Für die Antragssteller und Antragstellerinnen wurden die AFBG-Leistungen umfassend verbessert:

- Die Erhöhungsbeträge zum Unterhaltsbeitrag werden von 52 Euro auf 60 Euro angehoben, d. h. einem Teilnehmer einer Vollzeitmaßnahme steht ein Basisunterhaltsbeitrag in Höhe von 708 Euro (ursprünglich 645 Euro) zur Verfügung. Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag wird von 44% auf 50% angehoben.
- Die Erhöhungsbeträge werden zudem für den Ehepartner von 215 Euro auf 235 Euro und für Kinder von 210 Euro auf 235 erhöht. Für den Kindererhöhungsbeitrag steigt der Zuschussanteil von 50% auf 55%.

- Der maximale Maßnahmebeitrag für die Lehrgangs- und Prüfungskosten wird von 10.226 Euro auf 15.000 Euro angehoben. Der Zuschussanteil wird von 30,5% auf 40% erhöht.
- Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 113 Euro auf 130 Euro angehoben. Dieser Zuschlag kann sowohl von Teilnehmern einer Teilzeit- als auch einer Vollzeitmaßnahme in Anspruch genommen werden.
- Der Bestehenserlass („Erfolgsbonus“) wird von 25% auf 40% erhöht.
- Der allgemeine Vermögensfreibetrag wird von 35.800 Euro auf 45.000 Euro angehoben; die Erhöhungsbeträge hierauf für den Ehepartner und je Kind von 1.800 Euro auf 2.100 Euro

### Was ist noch zu beachten?

Für alle Maßnahmen, die nach dem Stichtag 1.8.2016 beginnen, gilt das AFBG in der Fassung vom 1.8.2016. Für die bis zum 31.7.2016 abgeschlossenen Maßnahmen gelten die Vorschriften des AFBG in der bis zum

Ablauf des 31.7.2016 geltenden Fassung (§ 30nF AFBG). Das gilt auch dann, wenn die Prüfung nach dem 31.7.2016 stattfindet. Liegt der Maßnahmenbeginn vor und das Maßnahmenende nach dem 1.8.2016 gelten die Vorschriften des AFBG in der bis zum Ablauf des 31.7.2016 geltenden Fassung, jedoch mit der erheblichen Verbesserung bei der Unterhaltsförderung und dem Kinderbetreuungszuschlag.

#### Wo muss ich den Antrag stellen?

Das AFBG wird bei den AFBG-Förderämtern der Länder beantragt. Hierbei handelt es sich im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln um die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten Aachen, Bonn und Köln.

Die aktuelle Liste der zuständigen Förderämter finden Sie unter [www.meister-bafög.info/de/102.php](http://www.meister-bafög.info/de/102.php).

Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare. Alternativ können Sie die Antragsformulare unter [www.meister-bafög.info/de/115.php](http://www.meister-bafög.info/de/115.php) downloaden. Um die Antragsstellung zu vereinfachen besteht neuerdings die Möglichkeit den Eintrag elektronisch einzureichen.

---

## Veranstaltungshinweise

### IfS – Symposium Kunstsachverständige

Die Kunst den Wert zuzuweisen

**Freitag, 28.4.2017**

10.00 Uhr – 16.15 Uhr

VAN HAM Kunstauktionen  
Hitzeler Str. 2, 50968 Köln

Im Falle von Erbschaft, Stiftungseinklage, Spende, Schenkung, Vermögensauseinandersetzung, Versicherung und Schaden muss Kunstgegenständen ein Geldwert zugewiesen werden. In unserem Symposium

wollen wir Antworten auf nachstehende Fragen geben: Wer bewertet Kunst und unter welchen Kriterien? Wie können Bewertungen überprüft werden? Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es? Wer haftet für Fehler bei der Bewertung? Wie sind die Voraussetzungen bei der Bewertung von Einzelwerken, von ganzen Sammlungen oder von Nachlässen? Hierzu diskutieren Sachverständige, Vertreter von Anwaltskanzleien, Versicherungen und der Finanzverwaltung und bieten Lösungen für die Praxis an.

Die Veranstaltung kostet 330 Euro zzgl. USt. Für die Tagungsteilnehmer sind die Pausenverpflegung und ein Mittagessen enthalten.

Eine Anmeldung ist erforderlich an:  
Institut für Sachverständigenwesen e. V., Hohenzollernring 85–87,  
50672 Köln  
Tel: 0221/912771–12  
Fax: 0221/912771–99  
E-Mail: [info@ifsforum.de](mailto:info@ifsforum.de)  
[www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de)

**Anwaltsrecht/Berufsrecht**

**Berufsrechtsverstoß bei betrügerischem Bezug von Krankengeld**

BRAO § 43; StGB § 263

Es hat eine anwaltsgerichtliche Ahndung bei Bezug von Krankengeld wegen depressiver Erkrankung und fortgesetzter Berufstätigkeit als Rechtsanwalt zu erfolgen, da dieser geahndete Betrug einen direkten berufsrechtlichen Bezug hat. (Leitsatz der Redaktion)

**AnwG Köln, Urt. v. 8.12.2016 – 2 AnwG 19/16 – 10 EV 25/13**

**Zum Sachverhalt:**

1. Der Rechtsanwalt war ab Herbst des Jahres 2011 wegen einer Depression arbeitsunfähig erkrankt. Er bezog aus diesem Grund ab dem 31.10.2011 Krankentagegeld von seiner Versicherung. Auf der Grundlage weiterer ärztlicher Folgebescheinigungen bezog er Krankentagegeld, auf das er keinen Anspruch hatte.

2. Der Bezug des Krankentagegeldes durch den Angeschuldigten erfolgte, obgleich dieser im besagten Zeitraum seiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt nachging und auch berufliches Einkommen erzielte.

So hat der Angeschuldigte Mitte des Jahres 2012 in der Klinik den Anlagevermittler W. kennen gelernt, der seinerseits Anteile an geschlossenen Fonds an Kunden/Anleger vermittelt hatte. In der Folgezeit übernahm der Angeschuldigte die rechtliche Vertretung von einer Vielzahl dieser Fondskunden bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft. Das anwaltliche Tätigwerden des Rechtsanwalts umfasste sowohl die Verfassung von Mahnschreiben, den Entwurf von Klageschriften wie auch hiernach das Einreichen von Klageschriften bei Gericht. Für sein anwaltliches Tätigwerden im hier relevanten Zeitraum hat der Rechtsanwalt den Anlegern bzw. seinen Mandanten Vorschüsse auf sein Honorar in Höhe von insgesamt 48.000 Euro in Rechnung gestellt und vereinnahmt.

Der Rechtsanwalt ist für sein Verhalten des Bezugs von Krankentagegeld in vier Fällen wie vorbeschrieben durch Urteilsspruch des Amtsgerichts wegen Betruges rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten auf Bewährung verurteilt worden.

Das Anwaltsgericht verhängte gegen den Angeschuldigten die Maßnahmen eines Verweises und eine Geldbuße in Höhe von 1.000 Euro.

**Aus den Gründen:**

Nach den Feststellungen des Anwaltsgerichts hat sich der Rechtsanwalt zur Überzeugung der Kammer den Pflichtverletzungen nach §§ 43, 113 Abs. 1, 115b, 118 Abs. 3 BRAO i.V.m. §§ 263 Abs. 1 und 3 Nr. 1 Var. 1, 53 StGB schuldig gemacht.

1. Die vom Anwaltsgericht getroffenen Feststellungen beruhen dabei gleichermaßen auf der geständigen Einlassung des Rechtsanwalts, hierzu von ihm im hiesigen Verfahren vorgebracht im Hauptverhandlungstermin vom 8.12.2016. Der Rechtsanwalt hat im Termin erklärt, zur Sache aussagen zu wollen, wobei er den ihm zum Vorwurf gereichenden Sachverhaltsvortrag gemäß Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft – Blatt 31 ff. Akte – und wie zuvor ausgeführt als so zugetragen eingestanden hat.

2. Gemäß § 43 BRAO hat ein Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Der Rechtsanwalt nimmt im System der Rechtspflege eine besondere Stellung ein. Dies verlangt von den Anwälten Kompetenz und Integrität in ihrer beruflichen Tätigkeit und auch im Verhalten allgemein außerhalb der beruflichen Betätigung.

3. Der Rechtsanwalt hat aufgrund einer ihm bescheinigten Krankheit Krankentagegeld über einen Zeitraum von annähernd 3 Monaten geltend gemacht und bezogen, obgleich er im gleichen Zeitraum der Krankenschreibung seiner beruflichen Tätigkeit als Anwalt nachging. Auf das Krankentagegeld hatte er hiernach

keinen Anspruch, weshalb er wegen betrügerischen Verhaltens zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt ist. Das betrügerische Verhalten des Rechtsanwalts in der Anspruchsgeltendmachung der Krankenversicherung gegenüber begründet zugleich das im hiesigen Verfahren zu rügende und standeswidrige Verhalten des Rechtsanwalts in seiner besonderen Stellung im Rechtssystem. Der Rechtsanwalt hat durch sein Vortäuschen einer Arbeitsunfähigkeit mit Vorlage entsprechender Krankheitsbescheinigungen bei gleichzeitig ausgeübter beruflicher Tätigkeit von durchaus umfangreichem Ausmaß in erheblicher Art und Weise eine mit seiner beruflichen Stellung als Rechtsanwalt einhergehende Vertrauensposition missbraucht und zu seinem Vorteil im Rechtsverkehr eingesetzt.

Nach Überzeugung der Kammer ist die anwaltsgerichtliche Ahndung der festgestellten Pflichtverletzungen des Rechtsanwalts durch Erteilung eines Verweises und durch Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 1.000 Euro ausreichend, aber auch erforderlich.

Hierbei wurde das geständige Verhalten des Rechtsanwalts berücksichtigt. Gleichwohl war der Ausspruch eines Verweises mitsamt Verhängung einer Geldbuße erforderlich, um dem Rechtsanwalt die Beachtlichkeit der von ihm begangenen Pflichtverletzungen vor Augen zu führen.

Bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten gewürdigt, dass es durchaus auch Ansatzpunkte gibt, die zumindest zu einem Teil für eine Anspruchsberechtigung auf Krankentagegeld hätten angeführt werden können. Der Rechtsanwalt war jedoch schon im strafrechtlichen Verfahren daran gelegen, durch ein vollumfängliches Geständnis an einem beschleunigten Verfahrensabschluss auch ohne Zeugenvernehmung mitzuwirken, dies gerade auch, um seine Person in seiner besonderen Stellung

lung als Rechtsanwalt aus der Öffentlichkeit zu nehmen. Auch hat die Kammer zu seinen Gunsten gewürdigt, dass nach dem glaubhaften Vortrag des Angeschuldigten der Versi-

chertengemeinschaft kein bleibender Schaden zugefügt wurde, da er in einer Einvernehmlichkeit mit der Krankenversicherung eine Rückzahlungsverpflichtung verrechnet hat

mit einem ihm für eine Folgezeitperiode zustehenden Anspruch auf Krankentagegeld, der dann nicht zur Auszahlung kam.

## Fachanwaltschaften

Vom 2.12.2016 bis 21.2.2017 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

### Arbeitsrecht

Henning, Ulrike, Köln  
Jocksch, Jana, LL.M., Köln

### Bau- und Architektenrecht

Bahner, Dr. Andreas, Köln  
Hoffmann, Denis, Bonn  
Werner, Tim Alexander, Köln

### Familienrecht

Balcerak, Ewelina, Köln  
Dörrenhaus, Elke, Bergisch Gladbach  
Knipp, Stephanie, Burscheid  
Quack, Nina, Erftstadt  
Restemeyer, Nina, Erftstadt

### Gewerblicher Rechtsschutz

Hellenbrand, Jan, Köln  
Obladen, Philipp, Köln

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Lüke, Dr. Olaf, Bonn  
May, Henning, Bonn  
Wrobel, Alexandra Sofia, Köln

### Insolvenzrecht

Staroselski, Peter, Bonn

### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Busse, Maike, Aachen  
Jestädt, Jennifer, Leverkusen  
Schümann, Karsten, Köln

### Migrationsrecht

Simon, Volker, Aachen

### Sozialrecht

Pauls, Jana, Bonn

### Steuerrecht

Fürus, John Paul, Bonn  
Wiltschut, Katarzyna, Köln

### Vergaberecht

Mey, Jan Helge, LL.M., Köln

### Verkehrsrecht

Becker, Svenja, Köln

### Versicherungsrecht

Dr. Mokhtari, Susanne, Köln

## Anwaltsrecht/ Berufsrecht

### Bundesnotarordnung, Beurkundungsgesetz: BNotO BeurkG

Richtlinienempfehlungen der BNotK, Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Kommentar

Herausgegeben von Horst Eylmann und Dr. Hans-Dieter Vaasen

4. Aufl. 2016. Buch. 1.741 Seiten. In Leinen. 169 Euro. Verlag C.H.BECK, München – ISBN 978-3-406-68943-7

Der Kommentar erläutert die Bundesnotarordnung umfassend und systematisch für die notarielle Praxis. Daneben ist das für die tägliche Arbeit des Notars wichtige Beurkundungsgesetz in engem Bezug zur Bundesnotarordnung mitkommentiert. Ebenfalls erläutert sind die Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer sowie die Dienstordnung für Notarinnen und Notare. In aktueller Neuauflage berücksichtigt sind alle Novellen der letzten Jahre sowie die neueste berufsrechtliche Rechtsprechung. Behandelt sind zum Beispiel

- die umfangreichen Änderungen in BNotO, BeurkG und DONot durch die Schaffung des Zentralen Testamentsregisters
- das Urteil des EuGH vom 24.5.2011 und der darauffolgende Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehalts in § 5 BNotO
- die Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren durch die Verschärfung der Regelungen in § 17 Abs. 2 a BeurkG und auch schon
- die Neuregelung des Notariats in Baden-Württemberg mit Wirkung ab dem 1.1.2018.

### Anwaltsunternehmen führen

Von Prof. Dr. Benno Heussen

3. Aufl. 2016. 355 Seiten. Kartonierte. 45 Euro. Verlag C.H.BECK, München – ISBN 978-3-406-68589-7

Anwaltsunternehmen führen ist eine Kunst, die jeder Anwalt beherrschen muss, wenn er Erfolg haben will. Die-

ses Werk beschreibt die Grundregeln des Managements von Anwaltskanzleien verständlich und einprägsam anhand vieler Beispiele, Checklisten, Charts und Übersichten und hilft so – durchaus unterhaltsam und humorvoll – die typischen Managementprobleme von Anwälten zu lösen.

Die Neuauflage bietet eine vertiefte Darstellung und wird ergänzt durch die aktuellen Erkenntnisse eines erfahrenen Managing-Partners sowie eines Business- und Management-Coaches.

### Anwaltsrecht

Von Stefan Peitscher

2. Aufl. 2017. 342 Seiten. Broschiert. 28 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-2865-7

Das Anwaltsrecht ist Teil der Juristenausbildung und als Prüfungsstoff der Examina nicht erst für Rechtsanwälte, sondern bereits im Studium und Referendariat von großer Relevanz. Es regelt das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant, unter Kollegen und gegenüber dem Gericht.

Das Lehrbuch führt knapp, klar und einprägsam in die Grundstrukturen des anwaltlichen Berufs-, Zivil-, Vergütungs- und Organisationsrechts ein. Instruktive Übersichten zur Gesetzssystematik und zahlreiche Fallbeispiele erleichtern das Lernen und Verstehen und dienen dem Praktiker als Leitfaden im anwaltlichen Berufsalltag. Eine Vielzahl von Rechtsprechungsnachweisen und Verweisen zur weiterführenden Literatur runden die Darstellung ab.

Die 2. Auflage informiert zugleich über das seit 1. Januar 2016 geltende Recht der Syndikusanwälte. Als besondere Ausprägung des einheitlichen Anwaltsberufs finden sich an den entsprechenden Stellen Ausführungen zu den Besonderheiten der Syndici.

## Arbeitsrecht

### Arbeitsrecht Kommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler, Prof. Dr. Heinz Josef Willemssen und Dr. Heinz-Jürgen Kalb  
7. Aufl. 2016. 3.370 Seiten. Gebunden. 159 Euro. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln – ISBN 978-3-504-42691-0

Das Werk beinhaltet eine Kommentierung des gesamten Arbeitsrechts und der einschlägigen Vorschriften aus dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht in einem Band. Kommentiert werden 46 Gesetze, neu hinzugekommen ist das MiLoG. Eingearbeitet wurden die ergangene einschlägige Rechtsprechung sowie alle Gesetzesänderungen. So z. B.:

- Tarifautonomiestärkungsgesetz
- Tarifeinheitsgesetz
- Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und
- Elternzeitgesetz
- Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im
- öffentlichen Dienst

Zudem bieten Beispiele, Formulierungsvorschläge, Checklisten und Stichwort-ABCs zusätzlichen Praxisnutzen. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand 1.1.2016.

## Gesellschaftsrecht

### Partnerschaftsgesellschaft

Von Dr. Marc Laukemann

3. Aufl. 2016. 226 Seiten. Mit Mustervertrag für die Textverarbeitung zum Download. Kartonierte. 44,90 Euro. Verlag C.H.BECK, München – ISBN 978-3-406-64107-7

Zu dieser für eine große Zahl von Freiberuflern interessanten Gesellschaftsform wird in diesem Band ein allgemeinverständlich erläutertes Muster vorgelegt, das alle relevanten Rechtsfragen behandelt.

Im Anschluss an eine ausführliche Einleitung findet sich ein Muster mit

zahlreichen Alternativen und Varianten, dessen einzelne Bestimmungen eingehend praxisrelevant erläutert sind. Weiterführende Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung ergänzen die Kommentierung. Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert den Zugang zum Werk.

Die 3. Auflage ist völlig neu bearbeitet. Zahlreiche wichtige neue Urteile sind ebenso berücksichtigt wie die Konsequenzen der Novellierung des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) im Hinblick auf die beschränkte Haftung.

## Insolvenzrecht

### Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht

Herausgegeben von Dr. Andreas Schmidt  
6. Aufl. 2017. 3.024 Seiten. Gebunden. 189 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln – ISBN 978-3-452-28639-0

Neben der Einarbeitung der aktuellen Gesetzesinitiativen wird die Neuaufgabe des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht sich wie gewohnt durch die sehr praxisnahe Gestaltungsweise von der übrigen Kommentarliteratur im Insolvenzrecht abheben. Optisch leicht erkennbar sind innerhalb der Kommentierung Praxisbeispiele, Checklisten und Formulierungsbeispiele eingefügt. Die stark durch Praktiker im Anwaltsbereich geprägte Autorenschaft garantiert auch in dieser Auflage die Verwendbarkeit in der Fallbearbeitung, um Haftungsrisiken und typische Fehler zu vermeiden.

Für den Hamburger Kommentar ebenso kennzeichnend ist die Darstellung des gesamten Insolvenzrechts, mit einer umfassenden und präzisen Kommentierung der InsO sowie der sich angliedernden Rechtsgebiete wie dem insolvenzrechtlich relevanten Gesellschaftsrecht (Gesellschafter-, Geschäftsführer- und Beraterhaftung), der EulnsVO, der EGInsO, der InsVV, VbrInsFV, InsOBekV sowie dem Insolvenzstrafrecht.

Die 6. Auflage enthält u. a.

- einen Ausblick auf die Insolvenzanfechtungsrechtsreform
- den Informationsstand zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren
- den aktuellen Stand der ESUG-Verfahren

### Insolvenzrecht

#### Kommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Ahrens, Prof. Dr. Markus Gehrlein und Dr. Andreas Ringstmeier  
3. Aufl. 2016. 3.604 Seiten. Gebunden. 189 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln – ISBN 978-3-472-08669-7

Der Kommentar zum Insolvenzrecht ist das Zeitsparprogramm für alle Praktiker, die für insolvenzrechtliche Problemstellungen verlässliche Lösungen suchen. Der transparente Aufbau der Kommentierungen, der lösungsorientierte Stil mit vielen Beispielen und die Fokussierung auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verschaffen dem Nutzer einen schnellen, intuitiven Zugang zur gesuchten Information.

So vereint der Kommentar zum Insolvenzrecht die Kompetenz anerkannter Experten aus allen Bereichen des Insolvenzrechts: Rechtsanwälte und Fachanwälte für Insolvenzrecht, Richter aus allen drei Instanzen sowie vielfach ausgewiesene Wissenschaftler bieten verlässliche Hilfestellungen auch zu Fragen, die noch nicht höchstrichterlich geklärt sind. Neben der Insolvenzordnung (InsO) werden kommentiert:

- die Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO) mit Art. 102–110 EGInsO
- die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)
- das Anfechtungsgesetz (AnfG)
- das Genossenschaftsgesetz (§§ 66a, 67c GenG)

## Miet- und WEG-Recht

### Mietrecht

#### Formularbuch

Herausgegeben von Klaus Schach  
3. Aufl. 2016. Mit CD-ROM. 964 Seiten. Gebunden. 128 Euro. Nomos

Verlag, Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-2565-6

Eine Kombination aus detailreichen materiellrechtlichen und prozessualen Erläuterungen in Verbindung mit zahlreichen Strategieempfehlungen und Gebührenanmerkungen für die Praxis.

Die inhaltliche Aufteilung in Wohnraum- und Gewerberaumrecht und die Pacht einerseits, sowie Vertragsgestaltung und Prozessführung andererseits lässt keine mietrechtliche Situation unbeachtet.

Die aktuelle Neuaufgabe münzt u. a. die Neuregelungen durch die Mietrechtsnovelle 2015 („Mietpreisbremse“) in neue Formulare und Erläuterungen für Vermieter und Mieter um – und haben die weitreichenden Auswirkungen auf die Behandlung und Abwicklung der Mietverhältnisse, die Vertragsgestaltung den Mietprozess und die Neuvermietung nach beendetem Mietverhältnis im Griff.

## Strafrecht

### Verteidigung in Steuerstrafsachen

Von Dietrich Quedenfeld und Markus Füllsack

5. Aufl. 2016. 652 Seiten. Softcover. 79,99 Euro. Verlag C.F. Müller, Heidelberg – ISBN 978-3-8114-6017-1

Das Werk erläutert die materiell- und verfahrensrechtlichen Aspekte des gesamten Steuerstrafrechts und die daran anknüpfenden haftungsrechtlichen und sonstigen Folgen.

Strafmaßkatalog, Fahndungsstatistik und Mustertexte, insbesondere für die verschiedenen Formen der Selbstanzeige, sowie umfassende Rechtsprechungs- und Literaturangaben erleichtern die praktische Arbeit. In der Neuaufgabe:

- Tendenzen des Steuerstrafrechts
- die novellierte Selbstanzeige ab 1.1.2015 – Streitfragen und aktuelle Problemfelder, verlängerter Nachmeldungszeitraum, Verschärfung Sperrgründe, erhöhte „Strafzuschläge“, Behandlung fehlgeschlagener Selbstanzeigen, prakti-

sche Schwierigkeiten im Umgang mit § 398a AO

- Selbstanzeige und Nachmeldung nach § 153 AO in der Verfahrenspraxis, insbesondere Abgrenzung schlichte Nachmeldung § 153 AO/Selbstanzeige §§ 371 AO, 378 AO
- aktuelle Entwicklungen in der internationalen Amts- und Rechtshilfe, vor allem mit Blick auf Gruppenanfragen in Theorie und Praxis.

## **Strafgesetzbuch: StGB**

mit Nebengesetzen

Bereits vollständig eingearbeitet:

Die Neuregelungen zum Sexualstrafrecht und zum Menschenhandel

Von Dr. Thomas Fischer

64. Aufl. 2017. 2.723 Seiten. In Leinen. 92 Euro. Verlag C.H.BECK, München – ISBN 978-3-406-69609-1

Die 64. Auflage erläutert bereits in vollem Umfang

- das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4.11.2016
- das Gesetz betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels vom 11.10.2016 mit Neufassungen der §§ 232 ff. StGB.

Außerdem mit den Neuregelungen

- zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 26.7.2016
- zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen
- zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten
- zur geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung und
- zur Bekämpfung der Korruption

## **Verwaltungsrecht**

### **Verwaltungsverfahrensgesetz:**

#### **VwVfG**

mit Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz

Herausgegeben von Prof. Johann Bader und Prof. Dr. Michael Ronellenfitch

2. Aufl. 2016. 1.205 Seiten. In Leinen. 109 Euro. Verlag C.H.BECK, München – ISBN 978-3-406-69628-2

Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist das „Grundgesetz der Verwaltung“. Es enthält zahlreiche bereichsübergreifende Regelungen für das behördliche Verwaltungsverfahren, z. B. zum Verwaltungsakt und den öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die genaue Kenntnis des Verfahrensrechts ist für jeden öffentlich-rechtlichen Praktiker von zentraler Bedeutung. Dabei wird die sichere Anwendung durch die ständige Rechtsentwicklung und eine Vielzahl instanz- und obergerichtlicher Urteile erschwert. Der bewährte Kommentar orientiert sich eng an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte. Im Rahmen der Einzelkommentierungen sind jeweils auch die Regelungen der Länder mit berücksichtigt.

Der kompakte dreistufige Aufbau sorgt schnell für Klarheit:

- Überblicks-Ebene mit knapper Kurzerläuterung
- Standard-Ebene mit ausführlicher Kommentierung
- Detail-Ebene mit Beispielen, Checklisten und Vertiefungshinweisen

Vorteile auf einen Blick

- Verfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsrecht in einem Band
- moderne, übersichtlich strukturierte Kommentierung
- Praxistipps und Anwendungsbeispiele aus der Rechtsprechung

Der Kommentar hat den Rechtsstand 1.4.2016, teilweise auch darüber hinaus. So konnte bereits das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 berücksichtigt werden. Mit diesem ÄnderungsG wurde ein neuer § 35a (Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsakts) in das VwVfG eingefügt. Außerdem wurden die §§ 24 und 41 VwVfG geändert. Ausführlich erläutert sind auch die weiteren Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe, insbesondere in den Bereichen Planfeststellungsverfahren und elektronisches Verwaltungsver-

fahren. Zusätzlich zum Verwaltungsverfahrensgesetz werden in der 2. Auflage das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vollständig kommentiert. Dabei werden landesrechtliche Zustellungs- und Vollstreckungsregelungen mit berücksichtigt. Neue Literatur und Rechtsprechung wurde ausführlich berücksichtigt, z. B. die Auswirkungen der Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 auf Präklusionsnormen.

### **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: VSBG**

Von Matthias Roder, Peter Röthemyer, und Felix Braun

2017. 239 Seiten. Kartoniert. 39 Euro. Verlag C.H.BECK, München – ISBN 978-3-406-69232-1

Das neue VSBG ist seit 1.4.2016 in Kraft und legt den Grundstein für eine flächendeckende Einrichtung von Schlichtungsstellen in allen Verbraucherbelangen. Verbraucher können künftig bei Streitigkeiten mit Unternehmen in aller Regel kostenlos eine Schlichtungsstelle anrufen und um Unterstützung bei der Beilegung von Streitigkeiten ersuchen.

## **Wettbewerbsrecht**

### **Wettbewerbsprozessrecht**

Abmahnung, Einstweiliger Rechtsschutz, Klageverfahren, Vollstreckung

Mit Formulierungsmustern

Von Dr. Rolf Nikolas Danckwerts, LL.M

2016. 385 Seiten. Kartoniert. 79 Euro. Verlag C.H.BECK, München – ISBN 978-3-406-63562-5

Dieser neue Leitfaden behandelt aus anwaltlicher und richterlicher Sicht alle Stationen der Wettbewerbsstreitigkeit. Die übersichtliche Darstellung reicht von der Abmahnung über das Verfahren auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung und das Klageverfahren bis hin zur Zwangsvollstreckung. Das Werk zeigt auf, welche Entscheidungen typischerweise im Laufe der wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung zu treffen sind, welche

Entscheidungsalternativen es gibt und welche rechtlichen, strategischen und praktischen Gründe für die jeweilige Alternative sprechen.

Aktuell berücksichtigt sind u. a. die notarielle Unterlassungserklärung ohne Vertragsstrafversprechen sowie die einstweilige Verfügung auf negative Feststellung. Zahlreiche Beispiele erleichtern die tägliche Arbeitspraxis:

- Musterschriftsätze
- Tenorierungsbeispiele
- außergerichtliche Anschreiben
- Beispiele der Antragsfassung unter Abbildung der streitgegenständlichen Werbung.

## Wirtschaftsrecht

### Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG

mit PAngV, UKlaG, DL-InfoV  
Kommentar

Von Prof. Dr. Helmut Köhler und Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm  
34. Aufl. 2016. 2.195 Seiten. In Leinen. 169 Euro. Verlag C.H.BECK, München – ISBN 978-3-406-68176-9

Die Neuauflage berücksichtigt das bereits am 10.12.2015 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit den für die Praxis wichtigen Änderungen der §§ 2, 3, 4 und 5 UWG und den neu eingefügten §§ 3a und 4a UWG.

Berücksichtigt ist insbesondere auch die neueste Rechtsprechung des EuGH, des BGH und der Instanzgerichte. Beispielhaft erwähnt seien:

- EuGH: UPC und Air Berlin
- BGH: Der Zauber des Nordens, Exzenterzähne, Hotelbewertungsportale, Kostenlose Zweitbrille, Schlafzimmer komplett, TIP der Woche, Uhrenankauf im Internet und Werbeschreiben bei Kapitalanlagen.

Auch in dieser Auflage steht der Einfluss des Unionsrechts, insbesondere der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auf die Auslegung des UWG und der Nebengesetze im Vordergrund. Völlig neu kommentiert wurden

- die neuen Definitionen in § 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9 UWG
- der neue Tatbestand des § 4a UWG (aggressive Handlungen)
- der grundlegend geänderte § 5a UWG (Irreführung durch Unterlassen).

## Zivilrecht/Zivilprozessrecht

### Zivilprozessordnung: ZPO

Kommentar

Von Prof. Dr. Heinz Thomast und Prof. Dr. Hans Putzot  
37. Aufl. 2016. 2.368 Seiten. In Leinen. 63 Euro. Verlag C.H.BECK, München – ISBN 978-3-406-68846-1

Dieses erfolgreiche Standardwerk informiert seit nunmehr 50 Jahren schnell und zuverlässig in allen zivilprozessualen und verfahrensrechtlichen Fragen. Der in Ausbildung und Praxis bewährte absatzstärkste ZPO-Kommentar beschränkt sich auf das Wesentliche, ist dabei aber wissenschaftlich genau.

Die 37. Auflage berücksichtigt u. a. die Änderungen:

- des FamFG durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbestimmung v. 27.7.2015
- des GVG durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags v. 12.6.2015 und durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz v. 17.7.2015
- des EGGVG durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein und sonst. Vorschriften v. 29.6.2015
- die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2016.

Neu aufgenommen wurden:

- das am 17.8.2015 in Kraft getretene Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbVG) v. 29.6.2015
- die am 17.7.2015 in Kraft getretene und ab 18.1.2017 geltende VO (EU) Nr. 655/2014 v. 15.5.2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläu-

figen Kostenpfindung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handels-sachen.

## BGB

Kommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Hanns Prütting, Prof. Dr. Gerhard Wegen und Gerd Weinreich  
11. Aufl. 2016. 3.908 Seiten. Gebunden. 130 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln – ISBN 978-3-472-08677-2

Gesetzes- und Bearbeitungsstand 1.4.2016.

Folgende Gesetze werden kommentiert: BGB, AGG, GewSchG, VersAusglG, LPartG, ProdHaftG, WEG, VBVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz), das EGBGB inklusive der Verordnungen Rom I, ROM II und ROM III.

Neu in der 11. Auflage:

- Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2015
- Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015
- Gesetzes zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29.6.2015
- Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung vom 21.4.2015
- Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 22.7.2014.

Zu beachten ist, dass seit 17.8.2015 die EuErbVO auf alle ab diesem Zeitpunkt entstandenen Erbfälle anwendbar ist.

## 50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kolleginnen und Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Wolfgang Daniel* – am 6.1.2017  
 Rechtsanwalt *Bernd Bürglen* – am 3.2.2017  
 Rechtsanwalt *Felix Busse* – am 1.3.2017  
 Rechtsanwalt *Manfred Herrmann* – am 6.1.2017

Rechtsanwalt *Rüdiger Niemann* – am 1.2.2017  
 Rechtsanwalt *Wolfgang Nickel* – am 8.2.2017  
 Rechtsanwalt *Peter Scheibner* – am 7.3.2017

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

## Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiadressen neuer Mitglieder sind über [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de) unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org).

### Neue Mitglieder der RAK Köln

Adel, Aydan, Bonn	31.12.2016	Friedrich de Jaramillo Cox, Ines, Köln	6.12.2016
Adolf, Marcel, Köln	30.1.2017	Fuhr-Mirkovic, LL.M., Nina, Leverkusen	9.2.2017
Aksoyoglu, Necati, Aachen	13.2.2017	Gehrke, Laura, Köln	6.12.2016
Alberding, Christoph, Köln	7.2.2017	Geuenich, Dr., Berit, Köln	30.1.2017
Albers, Wolfgang, Bonn	10.1.2017	Giakoumelos, LL.M., Ioannis, Köln	6.12.2016
Baas, Christopher, Köln	10.1.2017	Glöckner, Anna Viola, Köln	12.1.2017
Bagh-Gantenbrink, Sophia, Köln	17.12.2016	Glück, Sandra, Bonn	31.1.2017
Baumann, Master en droit, Jörg, Aachen	21.2.2017	Göpner, Pascal, Köln	7.2.2017
Becker, Rebekka, Köln	7.2.2017	Grab, Sarah, Köln	21.2.2017
Beckers-Schwarz, Dr., Dominic, Bergisch Gladbach	30.1.2017	Grandmontagne, M.A., Marc, Köln	30.1.2017
Bergisch Gladbach	30.1.2017	Greb, LL.M., Britta, Köln	13.3.2017
Beckmann, Matthias, Bonn	31.1.2017	Grewenig, Claus, Köln	17.2.2017
Behrendt, LL.M., Philipp, Bonn	31.1.2017	Grisse, LL.M., Karina, Köln	10.1.2017
Beyer, Elisa Henrike, Köln	6.12.2016	Groß, Daniel, Köln	7.12.2016
Böhm, Anja, Köln	6.12.2016	Grusewski, Claudius, Köln	6.1.2017
Böhmer, Dr., Jendrik, Köln	30.1.2017	Hagebölling, Dr., Clemens, Bonn	31.1.2017
Bokies, LL.M., Marco, Bonn	28.2.2017	Hagemann-Piatkowski de Grzymal, LL.M., Karolin, Köln	6.12.2016
Böttcher, Dr., Anna Lotte, Köln	6.12.2016	Hanowski, Isabelle, Köln	7.2.2017
Brand, Daniel, Köln	7.2.2017	Harder, Sebastian, Köln	10.2.2017
Brandes, Lea, Köln	10.1.2017	Harms, Alexander, Euskirchen	1.3.2017
Brungs, Dr., Mario, Köln	21.2.2017	Harting, Hans Michael, Bornheim	8.2.2017
Brunken, Julia, Köln	10.1.2017	Hartmann, Mirjam-Silke, Köln	9.2.2017
Buth, Dr., Matthias, Köln	10.1.2017	Hartung, Frauke, Bergisch Gladbach	6.12.2016
Buzari, Dr., André, Köln	21.2.2017	Hartwig, Walter, Köln	7.2.2017
Casmer, Sharlin, Köln	21.2.2017	Hase, Elke, Düren	7.3.2017
Chargé, LL.M., Sabine, Köln	10.1.2017	Hellemeier, Gisa, Bonn	7.2.2017
Chee, Lisa, Köln	30.1.2017	Henne, Judith, Bonn	23.1.2017
Czajkowski, LL.M., Nico, Köln	7.2.2017	Hennig, Daniel, Köln	7.2.2017
de Backere, Claudia, Köln	21.12.2016	Hermes, Jeanette, Bergisch Gladbach	1.2.2017
Dorner, Clemens, Köln	6.12.2016	Herzel-Günther, Sara, Köln	21.2.2017
Ebel, Elza-Krystyna, Köln	6.12.2016	Holdschick, Madeleine, Bonn	31.1.2017
Ehinger, Dr., Jan Patrick, Köln	2.12.2016	Hunter, Robert, Köln	14.2.2017
Endres, Claire, Simmerath	10.1.2017	Icha-Spratte, Dr. iur, Aline, Köln	13.3.2017
Engelen, Torsten, Köln	6.12.2016	Jobelius, Sabine, Köln	7.12.2016
Engelmann, Kirill, Köln	6.12.2016	Kayman, Murat Haydar, Köln	24.1.2017
Erb, Katharina, Köln	7.2.2017	Khatib, Jan Victor, Köln	6.12.2016
Etterer, Daniela Katrin, Köln	19.12.2016	Kizil, Dr., Baran Cihan, Köln	23.1.2017
Falinski, Paulina, Köln	2.1.2017	Klich, Thomas, Bonn	9.1.2017
Freiherr von Weitershausen, Moritz, Alfter	31.1.2017	Klinkhammer, LL.M., Patrick, Köln	7.2.2017

Klunker, Hans-Jürgen, Aachen	17.2.2017	Szasz, Ludwig, Köln	10.1.2017
Knappert, Anja, Köln	21.2.2017	Tenbrink, Kyra, Köln	21.2.2017
König, Ingmar, Köln	30.1.2017	Terhart, Robert, Bonn	7.2.2017
Konrad, Andreas, Bonn	31.1.2017	Tzima, LL.M., Eleni, Köln	7.2.2017
Konrad, Dr., Jennifer Lynn, Köln	1.12.2016	Veit, Marieluise, Bergisch Gladbach	12.12.2016
Koof, Dr., Alexander Heinrich, Linnich	9.2.2017	Verkamp, Tobias, Aachen	7.2.2017
Korn, Samareh, Köln	10.1.2017	Vermeegen, Anne, Düren	10.1.2017
Kowalczyk, Robert, Köln	23.1.2017	Wagner, Benno, Bornheim	7.2.2017
Kraner, Justus, Köln	17.2.2017	Walzel, LL.M. oec., Daisy, Köln	5.1.2017
Krewet, Dr., Maike, Köln	16.12.2016	Wendt, Marc, Köln	7.3.2017
Küpers, Lisa, Köln	6.12.2016	Winsel, André, Bonn	10.1.2017
Ledig, LL.M., Jeanne, Köln	6.12.2016	Wolff, Hinnerk, Köln	7.3.2017
Lennich, Moritz Alexander, Köln	13.3.2017	Wolff, Matthias, Köln	18.2.2017
Lensing, LL.M., Burkard, Köln	9.2.2017	Wolff, Rebecca, Köln	7.12.2016
Lieb, Friedrich, Köln	21.2.2017	Yalcin, LL.M., Deniz, Bonn	21.2.2017
Loer, Dr., Elmar, Köln	2.3.2017	Zimmermann, Daniel, Heinsberg	30.1.2017
Lorenz, Dr., Karsten, Bonn	31.1.2017	Zimmermann, Dr., Paul Maria, Bonn	31.1.2017
Lubetzki, Lilian, Köln	7.2.2017	Zindler, Martin, Köln	21.2.2017
Lupczyk, Dipl.-FW (FH), Kamilla, Bonn	6.12.2016	Zirkel, Paulina, Köln	10.1.2017
Maaz, Marius, Köln	23.1.2017		
Mandegarian, LL.M., Ghazale, Köln	5.12.2016	<b>Gelöschte Mitglieder der RAK Köln</b>	
Mang, LL.M., Fabian, Bonn	31.1.2017	Acker, Winfried, Köln	10.1.2017
Marina, Anastasia, Köln	1.2.2017	Alacayir, Mehmet Baki, Bonn	10.1.2017
Matysek, Nina, Köln	10.1.2017	Alcoberro, Marc, Bonn	13.2.2017
Mendes Candido, Joao-Carlos, Köln	21.2.2017	Aleth, Dr., Franz, Köln	9.12.2016
Merten, Jana, Heinsberg	7.2.2017	Andirirbu, Eda, Köln	23.2.2017
Mertes, Annabelle, Köln	7.2.2017	Anlauf, Silke, Köln	31.1.2017
Moll, Monika, Köln	30.1.2017	Ante, Johann, Köln	1.12.2016
Müller, LL.M.Eur., Hendrik, Köln	21.2.2017	Bach, Simone, Köln	16.1.2017
Muratovic, Samir, Köln	7.2.2017	Bajohr, Stefan, Köln	1.1.2017
Naumann, Christian, Düren	27.2.2017	Baker-Price, David, Aachen	31.1.2017
Oebel, Joachim, Köln	9.2.2017	Baron, Patricia, Köln	6.3.2017
Oeste, Lukas, Gummersbach	6.12.2016	Beck-Hübner, Bettina, Leverkusen	31.12.2016
Peter, Katrin, Köln	10.1.2017	Becker, Moritz, Köln	1.12.2016
Rech, LL.M., Miriam, Köln	10.1.2017	Bender, Axel, Köln	14.12.2016
Reiche, Tatjana, Stolberg	1.2.2017	Bickmann, LL.M., Conny, Köln	19.12.2016
Rietfort, Filiz, Köln	10.1.2017	Bier, Friederich, Lindlar	2.3.2017
Ruhrig, Erika, Siegburg	3.2.2017	Bittner, Stephanie, Gangelt	10.2.2017
Rüttgers, Mario, Köln	21.2.2017	Böhme, Dr., Markus, Köln	12.12.2016
Sabarz, Julia, Siegburg	6.12.2016	Borgs-Maciejewski, Gisela,	
Sandführ, Florian, Köln	6.12.2016	Meckenheim	31.12.2016
Sandjer, Negin, Köln	30.1.2017	Bosch, Herwig, Wiehl	31.12.2016
Schaede, Sebastian, Köln	21.2.2017	Böttger, Sebastian, Köln	8.12.2016
Schaub, Dr., Nuria, Köln	13.1.2017	Breternitz, Christiane, Bonn	28.2.2017
Schilawa, Niklas, Köln	21.2.2017	Brömmekamp, Dr., Birgit, Köln	25.1.2017
Schmitz, Dr., Holger W. H., Köln	30.1.2017	Bronny, Carsten, Köln	8.12.2016
Schrader, Sylvia, Sankt Augustin	31.1.2017	Brune, Armin, Bergisch Gladbach	8.1.2017
Schreiber, André, Köln	21.1.2017	Bruns, Stephan, Bonn	31.1.2017
Schuldt, LL.M., Celia, Köln	21.2.2017	Büchele, Anika, Bonn	28.2.2017
Schulze, Dr., Sven-Hendrik, Bonn	10.1.2017	Bünnagel, Karl-Heinz, Frechen	8.12.2016
Schumacher, Samirah, Jülich	9.2.2017	Bünten, Dorothea, Linnich	31.1.2017
Schweda, Sebastian, Bonn	13.3.2017	Büscher, Marcus, Köln	18.12.2016
Sommerfeld, Malte, Köln	30.1.2017	Christ, Nikolaus, Rösrath	23.1.2017
Spiegel, Dr., Katarina, Bonn	6.12.2016	Cordes, Michael, Hennef	31.12.2016
Spitz, Sabine, Köln	6.12.2016	Corzilius, Miriana, Brüssel	31.1.2017
Steinbeck, David, Köln	8.2.2017	Crützen, Linda, Köln	31.1.2017
Stich, Christoph, Köln	7.2.2017	Dahlhaus, Wilhelm, Bergisch Gladbach	31.12.2016
Sulk, Dr., Jan Rolf, Köln	17.12.2016	Dann, Dr., Holger, Köln	16.2.2017
Sysoev, Olga, Köln	30.1.2017	Dannbeck, Josef, Swisttal	30.12.2016

Dawel, Otto, Kerpen	31.12.2016	Köster, Ralf, Hürth	31.12.2016
Delikara, LL.M., Asuman, Köln	28.2.2017	Krahforst, Heinz Günter, Köln	1.2.2017
Derfuß, Dorothea, Köln	20.1.2017	Kreis, Fabian, Köln	5.12.2016
Derksen, Nils, Köln	18.12.2016	Kuhn, Susanne, Köln	14.2.2017
Dickopf, Daniela, Köln	31.12.2016	Kumar, LL.M., Jonas, Köln	15.2.2017
Dieckmann, Jochen, Bonn	31.12.2016	Kunert, Dr., Karl Heinz, Königswinter	31.12.2016
Diedrich, Dr., Karl-Theodor, Zülpich	6.1.2017	Kutsche, Sarah, Köln	19.12.2016
Dietzel, Wulfila, Siegburg	31.12.2016	Kutter, Katharina, Köln	10.2.2017
Dohr, Manfred, Köln	31.12.2016	Lander, Dieter, Pulheim	11.3.2017
Dörffer, Gert, Köln	31.12.2016	Lauer-von Lüpke, Dr., Eva, Bonn	31.1.2017
Dose, Daniel, Attendorf	11.2.2017	Lendermann, Birgit, Köln	31.12.2016
Drees, Bernhard, Sankt Augustin	31.12.2016	Leuer, Hermann, Bonn	19.1.2017
Ebbinghaus, Dr., Felix, Köln	9.12.2016	Leyendecker, Dr., Ludwig, Köln	9.1.2017
Ehlen, Dr., Theresa, Köln	1.12.2016	Liedtke, Tobias, Köln	6.3.2017
Eilers, Dr., Stephan, Köln	19.1.2017	Liske, Kirsten, Frechen	17.12.2016
Ferdinand, Natalie, Köln	7.12.2016	Lossen, Jutta, Bonn	28.2.2017
Figgener, Robert, Bonn	31.12.2016	Lozano Blas, Giancarlo, Köln	9.1.2017
Fillgert, Astrid, Bonn	11.2.2017	Lucas, Peter, Köln	12.1.2017
Fleischer, Dr., Ulrich, Köln	10.1.2017	Lücke, Dipl.-FW (FH), Tanja, Aachen	3.2.2017
Frisch, Dr., Peter, Bonn	31.12.2016	Maack, LL.M., Philipp, Köln	3.1.2017
Fröde, Egon, Brühl	16.2.2017	Mannsky, Christina, Köln	31.12.2016
Fröhling, Dr., Viviane, Köln	12.12.2016	Mayer-Pohske, Joachim-Wolfgang, Düren	31.12.2016
Fromageau, Maike Cecilia, Köln	3.1.2017	Meffert, Rudolf, Bonn	31.12.2016
Fuhrmann, Anika, Köln	28.2.2017	Mehle-Kassebohm, Tina K., Königswinter	26.1.2017
Gebhard, Hugo, Niederkassel	14.12.2016	Meißner, Celine, Köln	4.1.2017
Gebhard-Riemel, Helga, Bonn	1.12.2016	Meißner, Oliver, Köln	21.2.2017
Gesinn, Jöran, Budapest	14.12.2016	Mentz, Dr., Alexander, Köln	13.1.2017
Glöckner, Kirsten, Pulheim	31.12.2016	Metzen-Wooning, Michaela, Pulheim	7.3.2017
Granetzny, Dr., Thomas, Köln	16.12.2016	Miebach, Maria Birgitta, Siegburg	9.3.2017
Griesel, Wolfgang, Engelskirchen	31.12.2016	Miessen, Wolfgang, Bonn	31.12.2016
Groß, Jörg, Köln	13.12.2016	Miltenberger, Miriam, Köln	28.2.2017
Grote, Carmen, Bonn	31.12.2016	Montag, Dr., Frank, Köln	27.12.2016
Gureck, Ralph, Brühl	31.12.2016	Moraitis, LL.M. (Harvard), Anastasios, Köln	7.12.2016
Hagenbuch, Kathrin, Köln	31.12.2016	Mühlen, Natascha, Köln	22.2.2017
Hahn, Sigrun, Siegburg	9.2.2017	Naujoks, Lisa, Köln	28.2.2017
Hasselbach, Dr., Kai, Köln	19.12.2016	Noll, Eva, Köln	12.1.2017
Häusser, Ralph, Gummersbach	9.2.2017	Nolte, Dr., Norbert, Köln	12.12.2016
Heitmann, Philip A., Köln	2.3.2017	Oberhem, Dr., Carolina, Köln	13.2.2017
Hilf, Dr., Juliane, Köln	20.12.2016	Oetken, LL.M.Eur., Jonas, Köln	17.2.2017
Himmelreich, Dr., Klaus, Rösrath	6.2.2017	Oglialoro, Katiuscha, Köln	16.1.2017
Hinrichsen, LL.B., Christoph, Köln	22.2.2017	Pfeffer, Dr., Joachim, Köln	14.12.2016
Huhn, Johannes Christian, Köln	15.2.2017	Pfeiffer, Matthias, Köln	1.3.2017
Hüppen, Heinz Jürgen, Hürth	31.12.2016	Picht, Stephan, Aachen	14.1.2017
Isakeit, Peter, Erftstadt	1.2.2017	Popp, Trutz, Bonn	28.2.2017
Janowsky, Magnus, Köln	31.12.2016	Potthast, Henrich, Köln	31.12.2016
Junior, Björn, Köln	5.12.2016	Pritzkow, Dr., Sebastian, Köln	17.1.2017
Junker, Bernd, Kall	31.12.2016	Psolka, Franz-Albrecht, Köln	31.12.2016
Kaefer, Yannick, Köln	27.12.2016	Rech, LL.M., Miriam, Köln	25.2.2017
Karaus, Dr., Christian, Köln	31.12.2016	Reichmann, Petra, Kürten	5.1.2017
Kempermann, Maximiliane, Köln	25.12.2016	Reimnitz, Dr., Fritz, Köln	8.1.2017
Keßler, Sarah, Köln	16.12.2016	Remmers, Michael, Bonn	9.12.2016
Kiggen, Karl, Aachen	21.2.2017	Reschke, Dr., Dennis, Bonn	25.2.2017
Kimmelmann, Wolfgang, Bonn	31.12.2016	Riegels, Dirk Axel, Wipperfurth	17.1.2017
Klaus, Claudia, Köln	28.2.2017	Riesenberg, Katharina, Köln	24.1.2017
Kleine, Dr., Thorsten, Köln	16.12.2016	Rödding, Dr., Adalbert, Köln	8.12.2016
Klette, LL.M., Christian Manfred, Köln	31.12.2016	Rohrbeck, Dieter, Leverkusen	13.2.2017
Knuth, Thoralf, Köln	15.12.2016		
Koch, Matthias, Köln	15.12.2016		
Kollmann, Heinz, Köln	31.12.2016		

Roitzheim, Dr., Ulrich, Wiehl	17.1.2017	Strauß, Katharina, Köln	13.1.2017
Rolffs, LL.M., Lina, Köln	13.12.2016	Streicher, Volker, Bonn	31.12.2016
Roos, Holger, Köln	8.12.2016	Strnisková, Dr., Veronika, Köln	2.12.2016
Rosenbaum, Dr., Josef, Wesseling	31.12.2016	Stubbe, Goerd, Siegburg	31.12.2016
Rübenstahl, Dr., Markus, Köln	12.1.2017	Stump, LL.M., Michael, Köln	13.1.2017
Ruff, LL.M., Verena, Frechen	28.2.2017	Taube, Dr., Stefan, Bonn	23.1.2017
Ruppenthal, Miriam, Köln	31.12.2016	Tesch-Burgmer, Letizia, Wiehl	31.1.2017
Rüsch, Bernhard, Burscheid	28.2.2017	Teske, Andre, Köln	6.12.2016
Sarikaya, Oguz, Köln	31.12.2016	Thiemann, Thomas, Köln	16.12.2016
Schaible, Catherine, Berlin	24.2.2017	Toews, Alex, Bonn	31.12.2016
Schauhoff, LL.M., Vera, Köln	26.12.2016	Töller, Raymund, Bedburg	31.1.2017
Scheibner, Peter, Königswinter	28.2.2017	Tosse, Franziska, Köln	31.1.2017
Schepers, Uwe, Neunkirchen	4.12.2016	Trinkaus, Dr., Kurt, Köln	31.12.2016
Schlaeper, Dr., Karlheinz, Leverkusen	15.1.2017	Umbach, Klaus, Köln	1.12.2016
Schleifenbaum, Matthias, Köln	9.12.2016	Utzerath, Julia, Köln	26.1.2017
Schlösser, Johannes, Euskirchen	13.2.2017	van den Heuvel, Anna, Köln	2.3.2017
Schmidtman, Julia, Köln	27.2.2017	Vieten, Silke, Heinsberg	20.1.2017
Schneck, Peter, Lohmar	3.2.2017	Viljoen, Sylvia, Bonn	15.12.2016
Schneider, Dr., Lisa, Köln	31.1.2017	von Bülow, Dr., Andreas, Bonn	9.3.2017
Schneider, Dr., Norbert, Köln	13.12.2016	von Storch, Claudia, Köln	8.12.2016
Schnitker, Dr., Elmar, Köln	18.1.2017	Voß, Dr., Michael, Köln	24.2.2017
Scholz, Dr., Ulrich, Köln	8.12.2016	Waechter, Engelbert, Bonn	31.12.2016
Schönenberg, Torsten, Köln	31.12.2016	Wallmann, Natalie, Euskirchen	3.3.2017
Schulte-Beckhausen, Dr., Otto, Bonn	10.1.2017	Wanitschka-Graebner, Petra, Köln	6.1.2017
Schulz, Melitta, Köln	31.12.2016	Wassen, Caroline, Köln	20.2.2017
Schwaderlapp, Andreas, Bonn	31.12.2016	Wawrzacz, Elisabeth, Bonn	31.1.2017
Schweitzer, Frank, Leverkusen	31.12.2016	Weber, Hannelore, London NW 1 8NZ	20.1.2017
Schwindt, Dr., Michael, Köln	15.12.2016	Werkmeister, Dr., Carl-Christoph, Köln	1.12.2016
Sengers, Mag. iur., Katharina, Köln	31.12.2016	Wessely, LL.M., Thomas, Köln	12.1.2017
Sennewald, Karsten, Bonn	31.12.2016	Wietkamp, Harriet, Bergisch Gladbach	31.12.2016
Sieberger, Bernd-Ulrich, Wachtberg	31.1.2017	Woerner, Kalinka, Brühl	31.12.2016
Siep, Anno, Köln	11.1.2017	Wolf, Rolf-Dieter, Erftstadt	31.12.2016
Sittard, Dr., Ulrich, Köln	13.12.2016	Wolff, Hinnerk Christian, Köln	14.1.2017
Söll, Dr., Helmut, Leverkusen	25.2.2017	Wolff, Philipp, Köln	31.12.2016
Späth, Alexander, Köln	21.2.2017	Wösthoff, Dr., Philipp, Bonn	31.12.2016
Spiekermann, Eckhard, Hennef	17.2.2017	Zervos, Aristotelis, Köln	28.2.2017
Stalberg, Dr., Johannes, Köln	11.3.2017	Zoch, Benjamin, Köln	30.12.2016

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89  
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

**Anzeigenpreise:** Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 27.

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:** 4x jährlich.

**Bezugspreise:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

**Satz:** FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

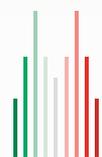
**Druck:** Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach



# **MEDIATION, DAS IST DOCH KASPERLETHEATER MIT LAIENDARSTELLERN!**

**WER'S GLAUBT, WIRD SELIG...**

Weitere Informationen unter:  
[www.rak-koeln.de/mediation](http://www.rak-koeln.de/mediation)  
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

# »Die Pflichtlektüre zur Pflichtversicherung.«

in: Schadenspraxis 10/2009, zur Voraufgabe

## Der Kommentar

erläutert die marktüblichen Versicherungsbedingungen der **Rechts- und Patentanwaltshaftpflichtversicherung**, deren Bedeutung in jüngster Zeit genauso wie die Größenordnung der Deckungssummen und der gemeldeten Schäden stark zugenommen hat. Die Bedingungen entsprechen in weiten Teilen auch den für andere beratende Berufe (**Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer**) geltenden Bedingungswerken.

## Die gründlich überarbeitete Neuauflage

- bietet praxisnahe Erläuterungen, auch zur zweckmäßigen Gestaltung des Versicherungsschutzes,
- veranschaulicht Probleme anhand zahlreicher Beispiele,
- berücksichtigt die Besonderen Bedingungen für die PartGmbH.

## Zum Autor

Dr. Martin **Diller** ist Rechtsanwalt und Honorarprofessor an der Universität Würzburg. Er betreut seit Jahren die Versicherungsangelegenheiten einer großen überörtlichen Sozietät.

## Ein Gewinn

für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter in Versicherungsunternehmen.



**Diller**  
**Berufshaftpflichtversicherung der  
Rechtsanwälte**

2. Auflage. 2017. XXVIII, 370 Seiten.

In Leinen € 119,-

ISBN 978-3-406-68222-3

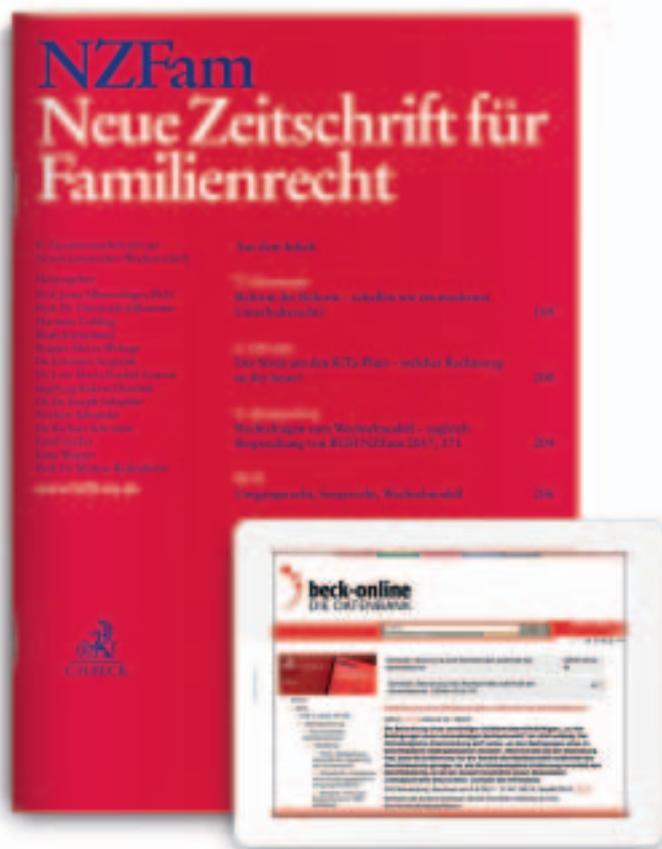
Neu im Februar 2017

Mehr Informationen:

[www.beck-shop.de/bgnzuj](http://www.beck-shop.de/bgnzuj)



# Lehnen Sie sich zurück! Die NZFam nimmt Ihnen Arbeit ab.



## NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht

4. Jahrgang 2017

Erscheint zweimal im Monat.

Zeitschrift + E-Letter + Datenbank

Im Jahresabonnement € 215,-

Vorzugspreis für NJW-Bezieher € 185,-

Vorzugspreis für Studenten und

Referendare € 155,-

Preise jew. inkl. MwSt. zzgl. Vertriebs-/

Direktbestellungsgebühren jährlich

(€ 21,85/€ 3,35) € 25,20. Die Zeitschrift kann

bis 6 Wochen vor Jahresende abbestellt werden.

### Mehr Informationen:

[www.beck-shop.de/go/NZFam](http://www.beck-shop.de/go/NZFam)



**Jetzt 3 Monate kostenlos testen und  
Geschenk sichern!**



## Topaktuell und praxisorientiert

- Zweimal im Monat auf 48 Seiten aktuell informiert im Familienrecht – ideal auch für Berufseinsteiger.
- Aufsätze (z.B. Weber, Beschleunigung, Einvernehmensorientierung und interdisziplinäre Kooperation – Grundprinzipien des Verfahrens in Kindschaftssachen; Löhnig, Abstammungsrecht: Sozialer vs. leiblicher Vater?)
- Berichte (z.B. Keuter, Die Rechtsprechung des BVerfG in Familiensachen bis Ende 2016)
- Aus der Praxis für die Praxis (z.B. Härtel, 10 typische Mandantenfragen in der familienrechtlichen Beratung)
- Topaktuelle wichtige Entscheidungen im Volltextabdruck mit Anmerkungen (z.B. BGH vom 14.12.2016 – Anspruch auf rückständigen und laufenden Kindesunterhalt mAnm Niepmann)

## NZFam Online – noch mehr Service

- **Online-Archiv** der NZFam mit allen Verlinkungen.
- Datenbank in beck-online mit allen relevanten **familienrechtlichen Entscheidungen im Volltext** seit 1981. Jedes Jahr **ca. 1000 neue Entscheidungen!**
- Zusätzlich **Fundstellen-Recherche** in der gesamten Datenbank beck-online.

## Jetzt 3 Monate kostenlos testen!

Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo und Sie erhalten zusätzlich als **Geschenk** die 48-seitige »Sonderausgabe Verfahrensrecht« mit Aufsätzen von Norbert Schneider.

## NEU: Der große Vorsorgeberater.



Mit rechtssicheren  
Formularen

Der große Vorsorgeberater  
2017. 144 Seiten. Din A4.  
Kartonierte € 12,90  
ISBN 978-3-406-69834-7

Treffen Sie jetzt die wichtigsten rechtlichen  
Vorkehrungen:

- Vorsorgevollmacht ■ Patientenverfügung
- Notfallplanung ■ Erbfall-Regelungen

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](http://beck-shop.de) | Verlag C.H.BECK oHG ·  
80791 München | [kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 166749



## Köln § 15 FAO Seminare

# 2017

### Arbeitsrecht

- **Lohn ohne Arbeit - Urlaub und Entgeltfortzahlung**  
am 04.05.2017 | 7,5 Nettozeitstunden
- **Ausgewählte Praxisprobleme des BetrVG**  
am 05.05.2017 | 7,5 Nettozeitstunden

### Bau- & Architektenrecht

- **Das neue BGB-Bauvertragsrecht 2017**  
am 22.06.2017 | 7,5 Nettozeitstunden
- **Mängelansprüche und ihre Durchsetzung vor Gericht**  
am 23.06.2017 | 7,5 Nettozeitstunden

### Strafrecht

- **Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen**  
am 18.05.2017 | 7,5 Nettozeitstunden

### Verkehrsrecht

- **Aktuelle Entscheidungen rund um das Kfz**  
am 20.05.2017 | 7,5 Nettozeitstunden
- **Verteidigungsmöglichkeiten bei Straßenverkehrssachen**  
am 19.05.2017 | 7,5 Nettozeitstunden

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARBBER-seminare.de](http://www.ARBBER-seminare.de)



Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARBBER-seminare.de  
[www.ARBBER-seminare.de](http://www.ARBBER-seminare.de)

Anwaltsfortbildung

## Ihr Partner für Forderungen in den Niederlanden

*Schnell, effizient und zuverlässig*

- Inkasso
- Prozessbevollmächtigt bis 25.000 €
- Zustellung ausländischer Dokumente und Vollstreckung von ausländischen Titeln



**Vissers**  
Inkassospezialisten  
*Gerichtsvollzieher*

Wir sprechen Deutsch  
und freuen uns auf Ihren  
Anruf oder Ihre E-Mail

T. 0031 (0)13 - 22 011 09  
E. [info@vissersinkasso.de](mailto:info@vissersinkasso.de)  
I. [www.vissersinkasso.de](http://www.vissersinkasso.de)

# Das Besondere an RA-MICRO

## Der Anwalt in RA-MICRO



**Seit 30 Jahren vom Anwalt für den Anwalt**

- Anwaltliche Prägung des Unternehmens
- Wir sprechen Ihre Sprache
- Aus der Praxis für die Praxis

**Jetzt informieren**  
**0800 726 42 76**  
**[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)**

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE